

Az.: A 1 A 348/13
A 12 K 30537/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die
vertreten durch

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:

wegen

Flüchtlingseigenschaft
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2014 am 18. September 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2007 - A 12 K 30537/04 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Juli 2004 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte und der Beteiligte zu jeweils 3/8 und der Kläger zu 1/4.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er wurde am 1977 geboren und reiste am 29. August 2003 auf dem Landweg nach Deutschland ein.
- 2 Am 4. September 2003 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung am 10. September 2003 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) - gab er an, er sei in Pakistan zehn Jahre zur Schule gegangen. Er habe keinen Beruf erlernt, aber in der elterlichen Landwirtschaft als „Mithelfender“ gearbeitet. Seit seiner Geburt sei er Ahmadi und gehöre der Gruppe der Quadiani an. Seine Religion habe er in Pakistan nicht öffentlich ausüben dürfen. Sie seien als „Nicht-Muslime“ bezeichnet worden.

- 3 In Pakistan sei er mehrfach festgenommen, verhört und geschlagen worden. Von Juni bis August 2002 habe er im Gefängnis in S..... gesessen. Drei Strafverfahren seien gegen ihn eingeleitet worden, eins davon nach § 295c des Pakistan Penal Code - PPC - wegen Beleidigung des Islams. Ihm sei vorgeworfen worden, Verse des Korans zerrissen und die Papierstücke auf der Straße verstreut zu haben. Leute im Dorf hätten diesen Vorwurf erhoben. Dies sei eine Lüge gewesen. Man habe seiner Familie Probleme bereiten wollen, weil sie Ahmadis seien. Das Verfahren nach § 295c PPC sei nach einem Jahr eingestellt worden. Er habe beweisen können, dass er „nichts zerrissen“ habe. Bei den beiden anderen Verfahren gehe es um versuchten Mord bzw. um eine Schießerei. Nach der Ermordung seines Großvaters am 8. Juni 1999 sei er verhört worden. Zu einer Festnahme sei es nicht gekommen. Er habe zu seinem Onkel nach F..... fliehen können. Ende Oktober/Anfang November 1999 sei er nach Hause zurückgekehrt, da sein Vater eine Kaution geleistet habe. Am 11. Mai 2002 sei er erneut durch die Polizei wegen des Vorwurfs, auf jemanden geschossen zu haben, festgenommen worden, was eine Lüge gewesen sei. Durch die Bürgschaft eines Verwandten sei er freigekommen. Er sei zu seinem Onkel nach F..... und danach im Januar 2003 nach K..... gegangen.
- 4 Mit Schreiben seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 23. Oktober 2003 legte der Kläger Unterlagen über seine Haftzeit sowie über erbrachte Kautionszahlungen und eine Mitgliedsbescheinigung des Vorsitzenden des A. e. V - F..... - vom 12. November 2003 vor.
- 5 Mit Bescheid vom 8. Juli 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a. F. nicht vorlägen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung oder einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, und drohte ihm im Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Pakistan an. Einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG stehe bereits § 26a AsylVfG entgegen. Der Kläger habe im Übrigen weder dargelegt noch ausreichend glaubhaft gemacht, dass er Pakistan vorverfolgt verlassen habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den vorgelegten Unterlagen. Eine Verfolgung aus politischen Gründen oder

in Anknüpfung an seine Religionszugehörigkeit sei nicht ersichtlich. Ihm drohe auch als Mitglied der Ahmadiyya-Gemeinde bei einer Rückkehr nach Pakistan keine Verfolgung.

6 Der Kläger hat am 26. Juli 2004 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben und sein Asylbegehren weiter verfolgt. Er habe Pakistan aus religiösen Gründen verlassen. Er sei Ahmadi und als solcher in die „Fänge“ der fundamentalistischen Gruppierung „A.....“ geraten.

7 Im Rahmen seiner informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2005 hat der Kläger sein bisheriges Vorbringen wiederholt und bekräftigt, dass er als Ahmadi in Pakistan Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Er verweise dabei auch auf die im Weiteren eingereichten Unterlagen (u. a. den Informationsbericht der Polizei, Nachweise über Kautionszahlungen, Bürgschaftserklärungen sowie Unterlagen zur Haftverschonung).

8 Mit Beschluss vom 8. November 2006 hat das Verwaltungsgericht über die Frage, ob gegen den Kläger ein politisches Strafverfahren, bei dem ihm die Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe drohe, eingeleitet worden sei, Beweis durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes erhoben. Nach der Auskunft vom 17. April 2007 wurde gegen den Kläger beim Gericht in S..... aufgrund einer Anzeige des M..... im Mai 2002 ein Strafverfahren geführt. Für den Fall, dass er schuldig gesprochen werde, könne er nach § 324 PPC mit bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug bestraft werden. Die Mitglieder der Ahmadi-Gemeinschaft in dem Dorf des Klägers seien wohlhabender und einflussreicher als die Mitglieder der Muslim-Gemeinschaft. Abgesehen davon treffe das Gericht die Entscheidung aber nach der Beweislage und nicht nach der Religion des Anzeigenden oder Beschuldigten. Die Zugehörigkeit zur Ahmadiyya-Gemeinde führe nicht automatisch zu einer Strafverschärfung. Die beigelegten Prozessunterlagen aus dem Jahr 2002 seien authentisch.

9 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

- 10 Mit Urteil vom 13. Juli 2007 - 12 K 30537/04 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, da weder die Voraussetzungen des Artikel 16a GG noch die des § 60 Abs. 1 AufenthG a. F. erfüllt seien. Abschiebungshindernisse lägen ebenfalls nicht vor. Der Kläger habe weder eine Einzelverfolgung noch eine Gruppenverfolgung glaubhaft gemacht. Soweit er sich auf Strafverfahren aus den Jahren 1999 und 2002 beziehe, seien diese eingestellt worden. Zudem sei ein zeitlicher Zusammenhang zu den die Ausreise bestimmenden Umständen nicht erkennbar. Auch das Verfahren nach § 324 PPC beinhalte keine politische Verfolgung. Bei Strafverfahren der allgemeinen Kriminalität komme die Annahme politischer Verfolgung nur in Betracht, wenn in der Strafverfolgung selbst oder der Bestrafung ein Eingriff in asylrelevanter Weise gesehen werden könne. Dafür sei nichts ersichtlich.
- 11 Mit Beschluss vom 26. September 2007 - A 1 B 492/07 - hat der Senat die Berufung des Klägers gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ohne Beschränkung zugelassen. Im Berufungsverfahren verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter jedoch nicht mehr weiter.
- 12 Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger unter Wiederholung seines bisherigen Vortrags vor, dass ihm in Pakistan Straftaten aufgrund von Anzeigen muslimischer Nachbarn zur Last gelegt würden, die er nicht begangen habe. Ihm drohe eine langjährige Haftstrafe. Er habe vor seiner Ausreise im Gefängnis gesessen und sei mit Lederriemen geschlagen worden. Nur das Verfahren wegen des Vorwurfes der Blasphemie sei eingestellt worden. Er gehöre der Ahmadiyya-Gemeinde an und werde deshalb von den muslimischen Nachbarn verleumdet. Er werde in Pakistan in Anknüpfung an seine Religionsausübung verfolgt. Der Druck der sunnitischen Muslime auf die Regierung sei sehr stark. Die Rechte der Ahmadis seien in Strafverfahren stark beschnitten. Sie seien Belästigungen und Angriffen von extremen muslimischen Gruppierungen ausgesetzt. Der pakistanische Staat nehme diese Übergriffe hin, was durch die Praxis zur Anwendung der - religiösen - Strafgesetze auf Minderheiten unterstrichen werde.

- 13 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2008 beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2007 - A 12 K 30537/04 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juli 2004 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen der § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen

hilfsweise

festzustellen, dass auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG vorliegt.

- 14 Der Beklagte und der Beteiligte haben in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2008 jeweils die Zurückweisung der Berufung beantragt.

- 15 Hinsichtlich des Ergebnisses der in dieser mündlichen Verhandlung erfolgten informatorischen Befragung des Klägers wird auf die Niederschrift vom 13. November 2008 verwiesen.

- 16 Durch Urteil vom 13. November 2008, zugestellt am 13. bzw. 15. Januar 2009, hat der Senat das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden geändert und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 8. Juli 2004 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus Pakistan von individueller politischer Verfolgung bedroht gewesen zu sein. Das 1999 gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen des Vorwurfes der Blasphemie sei eingestellt worden. Soweit dem Kläger eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 324 PPC drohe, handele es sich um ein Strafverfahren. Es beruhe auf einer Anzeige des M..... Der Kläger habe ausweislich des Tatvorwurfs auf den Anzeigenden geschossen und ihn verletzt. Der pakistanische Staat sei deshalb verpflichtet gewesen, der Strafanzeige nachzugehen und die Umstände des geschilderten Vorfalls aufzuklären. Nach den vorgelegten Ermittlungsunterlagen bestehe weder ein Anhaltspunkt dafür, dass das Verfahren nur auf Verleumdungen beruhe noch dafür, dass ihn der pakistanische Staat aufgrund seiner Religionszugehörigkeit anders behandelt habe, als einen Angeschuldigten, der nicht Ahmadi sei. Der Kläger sei vielmehr nach Auswertung der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden

Ermittlungsgrundlagen nach Abgabe einer Bürgschaftserklärung gegen Kaution freigelassen worden. Ferner seien die pakistanischen Behörden auch der gegen M..... gerichteten Strafanzeige der Angehörigen der Ahmadis nachgegangen. Der Kläger sei derzeit aber als aktiver Ahmadi in Pakistan einer ihn kollektiv treffenden Verfolgungsgefahr im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt. Ihm sei eine Fortführung einer öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung als Angehöriger der Ahmadis bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht ohne konkrete Gefahr für Leib und Leben möglich. Zur Lage der Ahmadis legte der Senat die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 20. Mai 2008 - A 10 S 72/08 - zugrunde. Im Übrigen hätten die informatorische Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die von ihm im Klageverfahren eingereichten Unterlagen zur Überzeugung des Senats geführt, dass der Kläger mit seinem Glauben eng verbunden sei und diesen in der Vergangenheit regelmäßig ausgeübt habe und ihn auch gegenwärtig in einer Weise praktiziere, dass er im Falle einer Rückkehr nach Pakistan unmittelbar von religiöser Verfolgung bedroht wäre. Der Kläger habe im Rahmen der informatorischen Befragung nicht nur überzeugend ausgeführt, ein religiös geprägtes Leben in Pakistan geführt zu haben, in dem er wiederholt am Tag in die Moschee gegangen sei, gebetet sowie an religiösen Festen teilgenommen habe, sondern er habe auch glaubhaft gemacht, dass er zusammen mit anderen Familienangehörigen die Interessen der Ahmadis in seinem Heimatort in führender Rolle vertreten habe und dass sein Großvater bei einem Vermittlungsversuch der Ahmadis durch eine Schussverletzung ums Leben gekommen sei. Seine detaillierten Schilderungen zu den Auseinandersetzungen mit moslemischen Bewohnern seines Heimatdorfes - insbesondere mit den Angehörigen der Gruppierung K..... - und zu den Ereignissen, die zum Tod seines Großvaters geführt hätten, stünden in Einklang mit den von ihm im Verfahren vorgelegten Ermittlungsunterlagen, die nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes authentisch seien. Der Kläger habe sich in Pakistan zu seinem Glauben bekannt und diesen aktiv gelebt.

- 17 Auf den Antrag des Beteiligten vom 15. Januar 2009 und der Beklagten vom 29. Januar hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision mit Beschluss vom 29. Januar 2009 - 10 B 11.09 (10 C 19.09) - wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

- 18 Mit Beschluss vom 10. Dezember 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts gem. Art. 267 AEUV vom selben Tage ausgesetzt. Der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) beantwortete die Vorlagefragen mit Urteil vom 5. September 2012 (C-71/11 und C-99/11).
- 19 Nach Fortsetzung des Revisionsverfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 20.12 - das Urteil des Senats vom 13. November 2008 auf die Revision der Beklagten und des Beteiligten aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Die vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsgefahr sei zutreffend als Furcht vor einem Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung gewertet worden. Ahmadis drohe in Pakistan die Gefahr einer Inhaftierung und Bestrafung nicht schon wegen ihrer bloßen Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft als solcher. Die Verwirklichung der Gefahr hänge vielmehr von dem willensgesteuerten Verhalten des einzelnen Glaubensangehörigen hinsichtlich der Ausübung seiner Religion mit Wirkung für die Öffentlichkeit ab. In solchen Fällen bestehe der unmittelbar drohende Eingriff in einer Verletzung der Freiheit, die eigene Religion entsprechend der geltenden Glaubensregeln und dem religiösen Selbstverständnis des Gläubigen zu praktizieren, weil der Glaubensangehörige seine Entscheidung für oder gegen die öffentliche Religionsausübung nur unter dem Druck der ihm drohenden Verfolgungsgefahr treffen könne. Er liege hingegen nicht in der Verletzung der erst im Fall der Praktizierung bedrohten Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben, persönliche Freiheit). Etwas anderes gelte dann, wenn der Betroffene seinen Glauben im Herkunftsland bereits praktiziert habe und ihm schon deshalb - unabhängig von einer willensgesteuerten Entscheidung über sein Verhalten in der Zukunft - unmittelbar die Gefahr z. B. einer Inhaftierung und Bestrafung drohe. Eine derartige Vorverfolgung sei im Berufungsurteil jedoch nicht festgestellt worden. Der Prognose, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Pakistan einer ihn kollektiv treffenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei, liege ein fehlerhafter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu Grunde und die Prognoseentscheidung sei nicht auf einer hinreichend breiten Tatsachengrundlage getroffen worden.

20 Die Gefahr einer verfolgungserheblichen Verletzungshandlung müsse dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setze voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht beizumessen sei als den dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei sei eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Maßgeblich sei, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werde. Für die Prognoseentscheidung komme es darauf an, ob dem Kläger eine Verletzungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/95/EU drohe sowie darauf, ob er berechtigterweise befürchten müsse, dass ihm im Fall einer strafrechtlich verbotenen öffentlichen Religionsausübung in Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutsverletzung drohe, insbesondere die Gefahr, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Eine solche Gefahrenprognose sei im Berufungsurteil nicht getroffen worden. Aus den bisherigen Feststellungen ergebe sich nicht, dass die Ausübung religiöser Riten in einer Gebetsstätte der Ahmadis bereits als öffentliche Betätigung gewertet und strafrechtlich sanktioniert werde. Es sei daher die Zahl der ihren Glauben in strafrechtlich verbotener Weise praktizierenden Ahmadis jedenfalls annäherungsweise zu ermitteln. In einem weiteren Schritt sei dann festzustellen, wie viele Verfolgungsakte die Angehörigen dieser Gruppe trafen. Dabei sei insbesondere zu ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Ahmadi inhaftiert oder bestraft werde, der entgegen den Vorschriften des Pakistan Penal Code bei seiner Glaubensausübung religiöse Begriffe und Riten des Islam benutze, seinen Glauben öffentlich bekenne oder für ihn werbe. Bei der Relationsbetrachtung, die die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig in der Öffentlichkeit praktizierenden Ahmadis mit der Zahl der tatsächlichen Verfolgungsakte in Beziehung setze, sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine wertende Betrachtung handle, die auch eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einzubeziehen habe. Bestehe für die Gruppe der ihren Glauben in der Öffentlichkeit praktizierenden Ahmadis ein reales Verfolgungsrisiko, könne daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Gesamtgruppe, für die diese öffentlichkeitswirksamen

Glaubenspraktiken ein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellten und in diesem Sinne unverzichtbar seien, von den Einschränkungen der Religionsfreiheit in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen sei. Das Berufungsurteil habe auch nicht festgestellt, dass die Praktizierung des Glaubens in der Öffentlichkeit - wie sie in Pakistan gegen strafrechtliche Verbote verstoßen würde - für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei. Die konkrete Glaubenspraxis müsse für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reiche nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben habe, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmestaat - nicht in einer Weise lebe, die ihn im Herkunftsstaat einer Verfolgung aussetzen würde. Jedenfalls müsse er gewichtige Gründe dafür haben, warum er seinen Glauben in Deutschland nicht in einer von ihm als unverzichtbar empfundenen Weise ausübe. Die religiöse Identität als innere Tatsache lasse sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür sei das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Bundesrecht verletze auch, dass die gegen den Kläger gerichteten verfolgungsgerechten Maßnahmen als Verletzungshandlung im Wege einer Gesamtbetrachtung nach Art. 9 Abs. 1 lit b der Richtlinie gewertet worden sei, ohne eine Vergleichsbetrachtung zur Verletzungshandlung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie anzustellen.

- 21 Für das weitere Verfahren werde u. a. darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der subjektiven Verfolgungsbetroffenheit des Klägers am Maßstab des Europäischen Gerichtshofs zu untersuchen sei, warum der Kläger seinen Glauben in Deutschland offenbar weitgehend ohne Kontakt zu anderen Glaubensangehörigen und ohne Entfaltung von Glaubensaktivitäten, die in die Öffentlichkeit wirken, praktiziert habe. Das abgelegene Wohnen des Klägers in einem Asylbewerberheim reiche wohl als wichtiger Grund für das Unterlassen derartiger Aktivitäten nicht aus. Dies gelte selbst dann, wenn im Gebiet seiner räumlichen Beschränkung (Landkreis S.....) keine Ahmadis leben sollten. Für den Kläger habe die Möglichkeit bestanden, sich um die Genehmigung für Besuche von Gottesdiensten und religiösen Festen außerhalb seiner räumlichen Beschränkung zu bemühen. Er hätte auch am Ort seiner räumlichen

Beschränkung Bemühungen unternehmen können, andere Menschen für seinen Glauben zu gewinnen, um mit diesen gemeinsam seinen Glauben praktizieren zu können. Das Berufungsgericht könne im Rahmen seines Verfahrens Auskünfte bei der Zentrale der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Deutschland einholen, etwa zur Erreichbarkeit einer Ahmadi-Gemeinde im Landkreis S..... oder auch zu dem der Zentrale bekannten Umfang der religiösen Betätigung des Klägers in Deutschland.

- 22 Sollte keine hinreichend schwere Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie vorliegen, sei weiter zu prüfen, ob sich eine relevante Verfolgungsgefahr aufgrund der Gesamtbetrachtung unterschiedlicher Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b der Richtlinie ergebe, wobei zusätzlich zu den staatlichen Maßnahmen insbesondere die Übergriffe radikaler Moslems auf Ahmadis zu würdigen seien. Dabei bedürfe es auch einer im Einzelnen begründeten und auf die Situation des Klägers bezogenen Bewertung, ob und ggf. warum die Summe der nach Buchstabe b berücksichtigten Eingriffshandlungen so gravierend sei, dass dieser von in ähnlicher, d. h. vergleichbarer Weise wie von einer schwerwiegenden Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie betroffen sei.
- 23 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Berufung im Weiteren vor, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil lediglich das Fehlen von ausreichenden Feststellungen bei der Verfolgungswahrscheinlichkeit bemängelt habe. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Relationsbetrachtung sei vom Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg im rechtskräftigen Urteil vom 12. Juni 2013 - A 11 S 757/13 - überzeugend dargelegt worden. Hinsichtlich seiner derzeitigen Situation sei zu berücksichtigen, dass er seine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübe. Seine Kontakte zur Gemeinde hätten sich wieder intensiviert. Er habe an Veranstaltungen seiner Gemeinde auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene teilgenommen. Im August 2014 habe er in der Nähe seines -ehemaligen - Arbeitsplatzes in D..... für seine Glaubensgemeinschaft (mit einem T-Shirt seiner Gemeinde bekleidet) geworben und Informationsflyer verteilt. Seine Mitgliedsbeiträge zahle er an die örtliche Gemeinde in D.....

24 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2007 - A 12 K 30537/04 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Juli 2004 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

25 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Sie nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2013.

27 Der Beteiligte hat im fortgeführten Berufungsverfahren zur Sache nicht mehr vorgetragen. In der Berufungsverhandlung ist er nicht erschienen.

28 Mit Beschluss vom 24. Juni 2014 hat der Senat zu der Frage, inwieweit sich der Kläger als Mitglied der A. in Pakistan und Deutschland betätigt hat, eine Auskunft der A. e. V., Zentrale für Deutschland eingeholt. Diese hat mit Schreiben vom 18. Juli 2014 mitgeteilt, dass der Kläger gemäß dem Bericht der Zentrale in Pakistan ein gebürtiges Mitglied der Gemeinde sei. Er habe in Pakistan gute Kontakte zur Gemeinde gepflegt und sei dort für soziale Dienste im Bereich der Jugendorganisation tätig gewesen. Nach der Einreise nach Deutschland sei sein Verhalten der Gemeinde gegenüber zufriedenstellend gewesen. Er habe sich regelmäßig am Gemeindeleben und an zentralen Veranstaltungen beteiligt. Seit etwa vier Jahren könne er wegen seiner Beschäftigung nicht regelmäßig an den örtlichen sowie zentralen Gemeindeveranstaltungen teilnehmen und die Mitgliedsbeiträge zahlen.

29 In der Berufungsverhandlung vom 11. September 2014 hat der Senat die Lage der Ahmadis in Pakistan anhand des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 12. Juni 2013 (- A 11 S 757/13 -, juris m. w. N.) mit den

Erschienen erörtert. Diese haben übereinstimmend erklärt, dass ihnen zu der vom Bundesverwaltungsgericht für erforderlich gehaltenen wertenden Relationsbetrachtung keine weitergehenden Aufklärungsmöglichkeiten ersichtlich sind.

30 Der Senat hat den Kläger in der mehrstündigen mündlichen Verhandlung eingehend befragt.

31 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (ein Band Akten des Verwaltungsgerichts Dresden [A 12 K 30537/04] sowie die Senatsakten [A 1 B 492/07 und A 1 B 559/07]), die Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Ausländerakte (ausweislich dieser war der Kläger im i..... Restaurant „J.....“ in der D..... von montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 21.30 als i..... Koch und „Kellnerhilfe“ in Teilzeit beschäftigt), die im Berufungsverfahren beigezogen wurde, Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

32 Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Beteiligte nicht erschienen ist und die Beklagte die Berufungsverhandlung vorzeitig verlassen hat (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO).

33 Die zulässige Berufung ist begründet, denn der Bescheid der Beklagten vom 8. Juli 2004 ist hinsichtlich seiner Nr. 2 bis 4 rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Senat war dabei an die rechtliche Beurteilung des zurückverweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts gebunden (§ 144 Abs. 6 VwGO). Die Beweis- und Sachverhaltswürdigung obliegt jedoch dem Senat als Tatsacheninstanz, da sie der Beurteilung des Revisionsgerichts nur insoweit unterstellt ist, als es um Verfahrensfehler geht. Das Ergebnis der gerichtlichen Beweiswürdigung unterliegt einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Nachprüfung (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 26. September 2014 - 2 B 14/14 -, juris Rn. 8, m. w. N.). Nach diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wie er es mit seinem Hauptantrag begehrt. Für den Kläger ist als praktizierender Ahmadi sein Glaube, den

er öffentlich bekennt (u. a. durch sein Missionieren), Teil seiner religiösen Identität, die für ihn unverzichtbar ist. Bei einer Rückkehr nach Pakistan würden ihm aufgrund seiner Verbundenheit mit seinem Glauben sowie seinem Bedürfnis, diesen öffentlich zu leben (sowohl in Pakistan als auch in Deutschland lebte er einen von der Religion bestimmten Alltag), Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

- 34 Maßgebliche Rechtslage für die geltend gemachten Ansprüche des Klägers ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltende Rechtslage (hier: 11. September 2014). Der Anspruch des Klägers ist deshalb auf der Grundlage der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der **Richtlinie 2011/95/EU** vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) seit dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung des Aufenthalts- und des Asylverfahrensgesetzes zu beurteilen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 29. April 2014 - A 4 A 104/14 -, juris Rn. 16; **OVG NRW, Urt. v. 22. Januar 2014 - 9 A 2561/10.A** -, juris **Rn. 26 f.**).
- 35 Nach **§ 3 Abs. 4 AsylVfG** wird einem Ausländer, der Flüchtling nach **§ 3 Abs. 1 AsylVfG** ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG**. Ein Ausländer ist nach **§ 3 Abs. 1 AsylVfG** Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- 36 Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 **RL 2011/95/EU** - QRL) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylVfG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylVfG können als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylVfG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylVfG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

- 37 Die Verfolgung kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.
- 38 Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylVfG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urt. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N). Der für die Beurteilung zugrunde zu legende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - a. a. O.; VGH BW, Urt. v.

27. August 2014 - A 11 S 1128/14 -, juris Rn. 23ff.). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 lit. d QRL abzuleitende Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N.).

- 39 Die vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsgefahr ist als Furcht vor einem Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung zu werten, d. h. sich als Ahmadi zu bekennen und diesen Glauben öffentlich zu leben. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 5. September 2012 (C-71/11 und C-99/11, NVwZ 2012, 1612) entschieden, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Religionsfreiheit als Verfolgungshandlungen nach Art. 9 Abs. 1 QRL zu werten sind. Nicht jeder Eingriff in das durch Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GR-Charta) garantierte Recht auf Religionsfreiheit stellt danach eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie dar. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GR-Charta hat jede Person das Recht auf Religionsfreiheit (Satz 1), das u. a. die Freiheit umfasst, die Religion einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen (Satz 2). Aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 QRL ergibt sich jedoch, dass eine „schwerwiegende Verletzung“ dieser Freiheit vorliegen muss, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten können. Damit sind Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 GR-Charta darstellen, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 GR-Charta gedeckt sind. Zu den Handlungen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine schwerwiegende Verletzung der

Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie darstellen können, gehören dabei nicht allein gravierende Eingriffe in die Freiheit eines Antragstellers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (EuGH, Urt. v. 5. September 2011 a. a. O.). Ob eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 der GR-Charta garantierten Rechts eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QRL darstellt, richtet sich danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können. Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie handeln, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c Nr. 3 AsylVfG (vgl. Art. 6 QRL) genannten Akteure strafrechtlich verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (vgl. EuGH, Urt. v. 5. September 2011 a. a. O.). Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie setzt im Weiteren nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hängt die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a QRL zu erfüllen, von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab (vgl. EuGH, Urt. v. 5. September 2011 a. a. O.). Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter wie z.B. Leib und Leben. Die erforderliche Schwere kann insbesondere dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Relevanter subjektiver Gesichtspunkt für die Schwere der drohenden Verletzung der

Religionsfreiheit ist nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, Urt. v. 5. September 2011 a. a. O.). Dabei kann dem Umstand, dass die konkrete Form der Glaubensbetätigung nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft, der der Schutzsuchende angehört, zu einem tragenden Glaubensprinzip gehört, eine indizielle Wirkung zukommen. Maßgeblich ist aber, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist, d. h. die konkrete Glaubenspraxis muss für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität sein.

40 Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Im Weiteren muss der Asylbewerber durch das Verbot einer öffentlichen religiösen Betätigung bei Ausübung dieser in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufen (mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit), an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei der Anwendung dieser Grundsätze ist der Senat an das zurückverweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts gebunden (§ 144 Abs. 6 VwGO).

41 Im Zusammenhang mit der vorzunehmenden Gefahrenprognose ist nach dem zurückverweisenden Urteil vom 20. Februar 2013 deshalb eine wertende Relationsbetrachtung vorzunehmen (a. a. O., Rn. 20):

„Bei der Relationsbetrachtung, die die Zahl der ihren Glauben verbotswidrig in der Öffentlichkeit praktizierenden Ahmadis mit der Zahl der tatsächlichen Verfolgungsakte in Beziehung setzt, ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine wertende Betrachtung handelt, die auch eventuell bestehende Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der staatlichen Strafverfolgungspraxis mit einzubeziehen hat. Besteht aufgrund einer solchen Prognose für die - möglicherweise zahlenmäßig nicht große - Gruppe der ihren Glauben in verbotener Weise in der Öffentlichkeit praktizierenden Glaubensangehörigen ein reales Verfolgungsrisiko, kann daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die Gesamtgruppe der Ahmadis, für die diese

öffentlichkeitswirksamen Glaubenspraktiken ein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellen und in diesem Sinne unverzichtbar sind, von den Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen ist.“

42 Des Weiteren ist nach dem zurückverweisenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine Vergleichsbetrachtung zur Verletzungshandlung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie anzustellen (Rn. 30). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt (Rn. 31-33):

„Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfasst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach Buchstabe b kann auch eine Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen die Qualität einer Verletzungshandlung haben, wenn der Ausländer davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie im Falle einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Buchstabe a. Die Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen.

....Setzt die Erfüllung des Tatbestandes von Buchstabe a mithin eine bestimmte gravierende Eingriffshandlung oder die Wiederholung gleichartiger Handlungen voraus, ermöglicht die Tatbestandsalternative des Buchstabe b in einer erweiterten Perspektive die Berücksichtigung einer Kumulation unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt sind. In die nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie erforderliche Gesamtbetrachtung können insbesondere auch verschiedenartige Diskriminierungen gegenüber den Angehörigen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft einbezogen werden, z. B. beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen nicht für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Buchstabe a entsprechen.

Daher sind bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen. In dieser Prüfungsphase dürfen Handlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie genannt werden, nicht vorschnell deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur eine Diskriminierung, aber keine Menschenrechtsverletzung darstellen. Zunächst ist aber zu prüfen, ob die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob die Summe der nach Buchstabe b zu berücksichtigenden Eingriffe zu einer ähnlich schweren Rechtsverletzung beim Betroffenen führt wie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie. Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kann nicht beurteilt werden, ob der einzelne Asylbewerber

von unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchst. a vergleichbar ist.“

- 43 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht zwar kein Anlass für die Annahme, dass allein aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya unterschiedslos die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Aspekt einer Gruppenverfolgung vorliegen. Etwas anderes ergibt sich jedoch für aktiv bekennende Ahmadis, die es nach ihrem Glaubensverständnis für sich als identitätsbestimmend ansehen, ihren Glauben - auch werbend - in die Öffentlichkeit zu tragen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Juni 2013 - A 11 S 757/13 -, juris m. w. N.). Diesen drohen - wie dem Kläger als bekennender aktiver Ahmadi - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Pakistan durch den pakistanischen Staat (Gefahr strafrechtlicher Verfolgung im Zusammenhang mit den Sec. 298 B, 298 C und 295 C PPC) und durch religiöse Extremisten.
- 44 Die Beweiswürdigung ergibt zunächst, dass es sich bei dem Kläger um einen bekennenden Ahmadi handelt. Er hat bereits in Pakistan ein von seiner Religion geprägtes Leben geführt und auch in Deutschland seinen Glauben weiter öffentlichkeitswirksam praktiziert. Der erkennende Senat ist deshalb davon überzeugt, dass für ihn diese öffentliche Glaubensausübung ein zentrales Element seiner religiösen Identität darstellt und für ihn unverzichtbar ist. Der Kläger hat darauf im Rahmen seiner informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung am 11. September 2014 hingewiesen. Er bekundete, dass die Glaubensrichtung der Ahmadiyya für ihn „enorm wichtig“ sei. Dieses Bekenntnis ist nach der Überzeugung, die der Senat insbesondere aufgrund des vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks erlangt hat, glaubhaft, denn er konnte nicht nur anschaulich sein religiöses Leben in Pakistan und Deutschland schildern, sondern auch seine innere und tief empfundene Überzeugung für seinen Glauben glaubhaft machen. Danach waren für ihn in seinem Heimatort das mehrmals tägliche Beten allein zu Hause aber auch mit anderen Ahmadis sowie das Missionieren wichtig. Der Kläger schilderte glaubhaft, dass er versucht habe, andere Moslems von seinem Glauben zu überzeugen und dass er seinem Vater, der Amir und in dieser Funktion für 15 - 20 Gemeinden zuständig sowie Präsident der Ahmadiyya-Gemeinde war, u. a. beim

Einsammeln von Spenden bei Ahmadis in den Dörfern unterstützt habe. Dass er seinen Glauben aktiv in Pakistan gelebt hat, wird im Weiteren durch sein soziales Engagement deutlich, denn der Kläger hat in seinem Heimatort auch als Gruppenleiter für Sportaktivitäten bei der Jugendarbeit in seiner Gemeinde gearbeitet und zudem an religiösen Veranstaltungen teilgenommen. Sein Vortrag entspricht zur Überzeugung des Senats der Wahrheit. Er steht hinsichtlich der Art und Weise seiner Wiedergabe und auch sonst in Einklang zu den übrigen Sachverhaltsschilderungen, auch zu denen, die die Strafverfahren betreffen, an deren Glaubhaftigkeit auch nach der eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes keine Zweifel bestehen. Die genannten Sachverhalte hat der Kläger - seiner Persönlichkeit entsprechend - ohne „Ausschmückungen“ knapp geschildert. Er hat zur Überzeugung des Senats sein „wahres“ Leben geschildert, in dem er Vorgänge „auf den Punkt gebracht“ wiedergegeben hat. Dafür, dass er sich bereits in Pakistan aktiv und „außenwirksam“ zu seinem Glauben bekannt und diesen dort entsprechend der Glaubenslehre aktiv ausgeübt hat, sprechen zudem die Auseinandersetzungen mit muslimischen Nachbarn, die letztlich auch zu den vorgetragenen Strafverfahren führten und der zunächst bestehenden Gefahr, als Ahmadi wegen des Vorwurfs der Blasphemie bestraft zu werden.

- 45 Bei der Würdigung der Sachverhaltsdarstellung des Klägers berücksichtigt der Senat aber auch den Bildungsstand des Klägers, der keinen höheren Schulabschluss hat, sondern in Pakistan in der Landwirtschaft bei seinem Vater als Hilfskraft gearbeitet hat. Auch hat der Senat in der mündlichen Verhandlung aufgrund des Verhaltens des Klägers und seiner Schilderungen festgestellt, dass dieser aufgrund seiner Persönlichkeit, Mentalität sowie seines Bildungsstands nicht in der Lage ist, allgemein formulierte Fragen detailliert und ausführlich zu antworten. Dies beeinträchtigt seine Glaubwürdigkeit aber nicht. Der Kläger hat auf konkrete Fragen den Sachverhalt schlicht geschildert, ohne ihn ergebnisorientiert auszuschmücken. Für seine Glaubwürdigkeit spricht im Weiteren, dass er Details zu Vorfällen losgelöst von einer Frage wiedergeben und in bereits geschilderte Sachverhalte nachträglich plausibel einordnen und Sachverhalte losgelöst von konkreten Fragestellungen spontan, ohne die Bedeutung für das Verfahren zu erfassen, überzeugend schildern konnte. Der Senat hat aufgrund der informatorischen Befragung die Überzeugung gewonnen, dass es sich bei dem Kläger um einen Menschen handelt, der in Pakistan ein einfaches Leben in der Landwirtschaft geführt hat, das sowohl dort wie auch weiterhin in

Deutschland streng an seinem Glauben und an den Regeln der Glaubensgemeinschaft orientiert war und ist.

46 Der Kläger konnte nicht nur seinen Glauben, d. h. Glaubenspraktiken, Rituale und Ereignisse im Zusammenhang mit seinem religiösen Leben in seinem Heimatland schildern, sondern auch die Fortsetzung dieses religiösen Lebens in Deutschland anschaulich wiedergeben.

47 Er hat auch insoweit überzeugend ausgeführt, dass er nicht nur für sich oder im geschützten Rahmen betet, sondern seinen Glauben auch weiter öffentlich praktiziert hat. Er hat auch nicht nur vereinzelt an religiösen Veranstaltungen in M..... oder später in K..... teilgenommen, sondern - im Rahmen seiner sehr bescheidenen Möglichkeiten - auch versucht, für seinen Glauben zu werben. So wies er darauf hin, „Flyer“ über seine Glaubensrichtung verteilt und sich an Aktionen der Ahmadis in D..... beteiligt zu haben. Diese Aktionen hat er teilweise durch die Vorlage von Fotos nachgewiesen. Ferner gab er an, missioniert zu haben, um andere für seinen Glauben zu gewinnen. Seine Ausführungen hierzu sind glaubhaft, denn auch hier schilderte der Kläger einzelne Vorgänge detailliert, nannte Namen von Personen, mit denen er über seinen Glauben gesprochen hat und untermauerte seine Glaubwürdigkeit auch dadurch, dass er zugab, dass er die Angesprochenen letztlich nicht überzeugen konnte, seinem Glauben beizutreten. Nachgewiesen ist mittels der Auskunft der A. (F.....) vom 18. Juli 2014 nicht nur, dass der Kläger ein gebürtiges Mitglied der Amadiyya-Gemeinde ist, sondern auch, dass er in Pakistan einen „guten“ Kontakt zur Gemeinde gepflegt und für die Jugendorganisation tätig war und sich auch in Deutschland für die Gemeinde weiter engagiert hat.

48 Der Überzeugung des erkennenden Senats, dass der öffentlich gelebte Glaube für den Kläger besonders wichtig und Teil seiner religiösen Identität ist, steht dabei nicht entgegen, dass sich der Kläger nicht regelmäßig in kurzen zeitlichen Abständen an Veranstaltungen oder Aktionen der Ahmadis in Deutschland beteiligt hat, denn es ist zu berücksichtigen, dass er, um staatliche Leistungen zu verringern, zeitweise einer Arbeit als Koch und Hilfskellner in einem i..... Restaurant in der D..... nachgegangen ist, die ihn zeitlich sehr einschränkte. Hinzu kommt, dass für ihn die Möglichkeit, für seinen Glauben öffentlich einzutreten, aufgrund seines ca. 20 km von

D..... (Landkreis S..... - O.....) entfernt liegenden Wohnortes und seiner fehlenden Deutschkenntnisse begrenzt war. Eine Ahmadi-Gemeinde im Landkreis S..... - O..... gab es nicht. Die Ausführungen in dem oben genannten Schreiben der A. (F.....), dass der Kläger später nicht regelmäßig an Gemeindeveranstaltungen habe teilnehmen und die Mitgliedsbeiträge nicht habe regelmäßig zahlen können, sind auch nicht dahin zu verstehen, dass sich der Kläger von seinem Glauben distanziert hat. Eine solche Schlussfolgerung würde verkennen, dass er seine Arbeit unmittelbar nach einem Gespräch in der Gemeinde aufgegeben hat, da die abendliche Tätigkeit in einem Lokal in der D..... nach der Auffassung von Gemeindemitgliedern nicht mit dem religiösen Leben eines Ahmadis vollständig in Einklang zu bringen sei. Das Handeln des Klägers zeigt deutlich, wie wichtig ihm sein Glaube und die Meinung der anderen Ahmadis sind. Es unterstreicht zudem, dass er nicht strategisch handeln kann, sondern aufgrund seiner Prägung bereit ist, für seinen Glauben sein eigenes Leben und seine Lebensgrundlagen hinten anzustellen und von ihm Verlangtes ohne Rücksicht auf persönliche Konsequenzen - und auch ohne diese „vorab“ zu reflektieren - auch im Falle einer Rückkehr nach Pakistan zu befolgen.

- 49 Bei der Gefahrenprognose ist, da die Verfolgungsgefahr von dem willensgesteuerten Verhalten des Einzelnen - der verbotenen Ausübung des Glaubens in der Öffentlichkeit - abhängt, nach den vom Bundesverwaltungsgericht in dem zurückverweisenden Urteil zugrundegelegten Maßstäben auf die Gruppe der ihren Glauben trotz der Verbote in der Öffentlichkeit praktizierenden Glaubensangehörigen abzustellen. Danach ist zu prüfen, ob auch die Ausübung religiöser Riten in einer Gebetsstätte der Ahmadis bereits als öffentliche Betätigung gewertet und strafrechtlich sanktioniert wird sowie die Zahl der ihren Glauben in strafrechtlich verbotener Weise praktizierenden annäherungsweise zu bestimmen sowie festzustellen, wie viele Verfolgungsakte die Angehörigen dieser Gruppe treffen. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Ahmadi inhaftiert und bestraft wird, der entgegen den Vorschriften des Pakistan Penal Code bei seiner Glaubensausübung religiöse Begriffe und Riten des Islam benutzt, seinen Glauben öffentlich bekennt oder für ihn wirbt. Auch unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe drohen dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Pakistan Verfolgungsmaßnahmen. Hinsichtlich der Grundlagen dieser Gefahrenprognose

nimmt der Senat, wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 12. Juni 2013 (a. a. O.), zum Hintergrund der heutigen Situation der Ahmadis in Pakistan Bezug auf den Hessischer Verwaltungsgerichtshof, der bereits in seinem Urteil vom 31. August 1999 (10 UE 864/98.A, juris) das Folgende, von dem auch der Senat unter Berücksichtigung seiner Beobachtungspflicht ausgeht, ausgeführt hat:

„Die Ahmadiyya-Gemeinschaft wurde 1889 durch Mirza Ghulam Ahmad (1835 - 1908) in der Stadt Qadian (im heutigen indischen Bundesstaat Punjab) gegründet und versteht sich als eine innerislamische Erneuerungsbewegung. Ihr Gründer behauptete von sich, göttliche Offenbarungen empfangen zu haben, nach denen er der den Muslimen verheißene Messias und Mahdi, der herabgestiegene Krishna, der wiedergekehrte Jesus und der wiedererschienene Mohammed sei. An der Frage seiner Propheteneigenschaft spaltete sich die Bewegung im Jahre 1914. Die Minderheitengruppe der Lahoris (Ahmadiyya-Anjuman Lahore), die ihren Hauptsitz nach Lahore/Pakistan verlegte und die Rechtmäßigkeit der Kalifen als Nachfolger des Religionsgründers nicht mehr anerkannte, sieht in Ahmad lediglich einen Reformier im Sinne eines "wieder neubelebten" Mohammed, während die Hauptgruppe der Qadianis (A.) ihn als einen neuen Propheten nach Mohammed verehrt, allerdings mit der Einschränkung, dass er nicht ermächtigt sei, ein neues Glaubensgesetz zu verkünden, denn Mohammed sei der letzte "gesetzgebende" Prophet gewesen. Die Bewegung betrachtet sich als die einzig wahre Verkörperung des Islam, den ihr Gründer wiederbelebt und neu offenbart habe. Während die orthodoxen Muslime aus der Sicht der Ahmadis zur Glaubens- und Weiterentwicklung hingeführt werden müssen, sind die Ahmadis aus der Sicht der orthodoxen Muslime Apostaten, die nach der Ideologie des Islam ihr Leben verwirkt haben.

Im Zuge der Teilung des indischen Subkontinents und der Gründung eines islamischen Staates Pakistan am 13. August 1947 siedelten viele Ahmadis dorthin über, vor allem in den pakistanischen Teil des Punjab. Mitglieder der Hauptgruppe des Qadianis erwarben dort Land und gründeten die Stadt Rabwah im Punjab, die sich zum Zentrum der Bewegung entwickelte. Mehr als 95 % der Bevölkerung gehören der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft an und die Stadt ist der Hauptsitz der Gemeinschaft (Ahmadiyya Verfolgungsbulletin Mai 1996, S. 28). Heute heißt die Stadt nach einem Beschluss des Parlaments von Punjab gegen den Willen der Bevölkerung Tschinab Nagar (Ahmadiyya Rundschreiben vom 30.04.1999).

Die Angaben über die Zahl der Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre in Pakistan lebenden Mitglieder der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gehen weit auseinander und reichen etwa von 103.000 bis 4 Millionen (vgl. Gutachten Dr. Wohlgemuth an Hamb. OVG vom 22.02.1988, S. 454 f.), wobei die Minderheitengruppe der Lahoris mit ca. 5.000 Mitgliedern (AA an Hess. VGH vom 20.07.1994) hier unberücksichtigt bleiben kann. Nach Angaben der A. selbst lag deren Mitgliederzahl im Jahr 1994 bei etwa 2 bis 3 Millionen (vgl. AA an Hess. VGH vom 20.07.1994, S. 1); weltweit sollen es 12 Millionen Mitglieder in über 140 Staaten sein (Ahmadiyya Mitteilung vom 04.09.1996), nach Stanek etwa 1 bis 3 Millionen (Referat vom 15.12.1997, S. 4). Nach Schätzung des der Ahmadiyya-Bewegung zugehörigen Gutachters Prof. Chaudhry lag die Zahl der Ahmadis in Pakistan in diesem Zeitraum

dagegen nur bei ein bis zwei Millionen (vgl. Gutachten an Hess. VGH vom 22.05.1994, S. 6). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ahmadis möglicherweise stärker noch als andere muslimische Glaubensgemeinschaften in Pakistan dazu neigen, ihre Anhängerschaft verdoppelt und verdreifacht anzugeben, und dass ihre Stärke deshalb und aufgrund ihrer früher regen Missionstätigkeit überschätzt worden sein kann (vgl. Ende/Steinbach, *Der Islam in der Gegenwart*, 1991, S. 295 f.). Die bisweilen genannte Mitgliederzahl von 4 Millionen (vgl. Ahmadiyya an Bundesamt vom 14.07.1991) dürfte deshalb zu hoch (vgl. Gutachten Dr. Conrad an Hess. VGH vom 31.10.1994, S. 4) und eine Schätzung auf 1 bis 2 Millionen - auch für den Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin - eher realistisch sein (vgl. Ende/Steinbach, S. 295 für 1983; Dr. Khalid vor dem Bay. VGH am 22.01.1985, S. 7).

Auch für den Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Senats sind verlässliche Zahlen über die Entwicklung der Zahl der Ahmadis in Pakistan aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht feststellbar; die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Pakistan im März 1998 (UNHCR Report vom 01.05.1998, S. 8) sind bis heute nicht veröffentlicht worden. Dass die bereits dem Urteil des erkennenden Senats vom 5. Dezember 1994 (10 UE 77/94) zugrunde gelegte Mitgliederzahl von ca. 1 bis 2 Millionen aber auch heute noch zutreffen dürfte, lässt sich trotz des allgemeinen Bevölkerungswachstums Pakistans von jährlich 2,9 % bei rund 133 Millionen Einwohnern (Fischer Weltalmanach 1999, "Pakistan") oder 136 Millionen (Statistisches Jahrbuch 1995 für das Ausland, S. 210; Microsoft Encarta Enzyklopädie 1999, "Pakistan") oder 126 Millionen Einwohnern (Encyclopaedia Universalis, Chiffres du Monde 1998, "Pakistan") damit erklären, dass die Ahmadiyya-Bewegung seit 1974 und insbesondere seit 1984 so gut wie keine Missionserfolge in Pakistan mehr verzeichnen konnte und durch die gegen sie gerichteten Repressalien Hunderttausende ihrer Mitglieder durch Austritt und Auswanderung verloren haben dürfte (vgl. bereits Gutachten Dr. Ahmed an VG Ansbach vom 05.06.1978, S. 23). Dem steht eine Gesamtbevölkerung Pakistans gegenüber, die zu etwa 75 bis 77 % aus sunnitischen und zu 15 bis 20 % aus schiitischen Muslimen besteht und in unterschiedlichste Glaubensrichtungen zerfällt (vgl. Ende/Steinbach, S. 281; AA an VG Schleswig vom 26.08.1993).“

50 Hinsichtlich der aktuell verfügbaren Zahlen und der daran anknüpfenden Relationsbetrachtung nimmt der Senat Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg der in seinem Urteil vom 12. Juni 2013 (a. A. O.) das Folgende ausgeführt hat:

„Auch die aktuell verfügbaren Zahlen zur Größe der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya sind nach wie vor nicht eindeutig und weitgehend ungesichert, was nicht zuletzt darin begründet ist, dass die Ahmadis bedingt durch die noch darzustellenden Verbote, sich als Moslems zu bekennen und zu bezeichnen, seit 1974 in großem Umfang die Teilnahme an Volkszählungen verweigern bzw. diese boykottieren (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan vom 07.02.2008, Ziff. 19.41 und vom 07.12.2012, Ziff. 19.98, das von 291.000 bis 600.000 bekennenden Ahmadis ausgeht). Das Auswärtige Amt teilt im jüngsten Lagebericht (vom 02.11.2012, S. 13) wiederum nur mit, dass nach eigenen Angaben die Ahmadis etwa vier Millionen Mitglieder zählen sollen, wobei allerdings allenfalls 500.000 bis 600.000 bekennende Mitglieder seien. Der vom Verwaltungsgericht Stuttgart am

13.03.2013 im Verfahren A 12 K 2890/12 vernommene Raja Muhammad Yousaf Khan, der Mitarbeiter des „A. e.V., Frankfurt“ ist, hat ausgesagt, dass der „A.“ von etwa 400.000 bekennenden Ahmadis in Pakistan ausgeht, die er als solche Personen beschreibt, die regelmäßig Kontakt zu den lokalen Gemeinden haben, wobei sich aus der Niederschrift keine genauer nachvollziehbaren Hinweise ablesen lassen, wie diese Zahl ermittelt bzw. hergeleitet wurde. Der Umstand, dass in den anlässlich der jüngst abgehaltenen Wahl erstellten Wählerverzeichnissen (sog. „Nada-Dateien“) nur rund 200.000 wahlberechtigte Ahmadis geführt werden, stellt die Zahl von 400.000 nicht grundsätzlich infrage, weil Ahmadis seit Jahren schon die Wahlen selbst boykottieren (vgl. unten Ziffer 2 a). Der Senat kann nicht davon ausgehen, dass alle etwa 400.000 „bekennenden Ahmadis“ auch solche sind, für die das Leben ihres Glaubens in der Öffentlichkeit und ggf. das Werben für den Glauben identitätsbestimmend und daher unverzichtbar sind (vgl. zur Eingrenzung der Gruppe noch unten 2 e), was allerdings nach der - auch offiziellen - Lehre der Ahmadiyya-Bewegung von zentraler Bedeutung ist (vgl. Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 16). Denn der bloße regelmäßige Kontakt zur lokalen Gemeinde ist hierfür sicher unzureichend, zumal, wie noch auszuführen sein wird, das gemeinsame Gebet jedenfalls in kleineren Gebetshäusern in der Regel faktisch möglich ist, selbst wenn es auch hier vermutlich immer wieder Übergriffe und Einschränkungen bzw. staatliche Verfolgungsmaßnahmen gibt. Nach dem International Religious Freedom Report Pakistan des United States Department of State für das Jahr 2011 (S. 2) waren allerdings überhaupt keine verlässlichen Daten über die Anzahl der Ahmadis, die sich aktiv an religiösen Ritualen oder Gottesdiensten beteiligen, verfügbar oder von den amerikanischen Stellen zu ermitteln, was dann gleichermaßen für diejenigen gelten muss, die aktiv den Glauben vertretend und praktizierend in der Öffentlichkeit auftreten. Vergleichbares gilt im Übrigen ... für die Ermittlung verlässlicher Daten zur Frage der Häufigkeit von Übergriffen auf Ahmadis in Pakistan von Seiten privater Akteure (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan vom 07.12.2011 Ziff. 19.162). Zwar werden von den im Inland- und Ausland ansässigen Organisationen der Ahmadiyya-Gemeinschaft regelmäßig (monatliche und jährliche) Zusammenstellungen über - v.a. von nicht staatlichen Akteuren ausgehende - Übergriffe auf Ahmadis herausgegeben und ins Internet gestellt (www.thepersecution.org/), es ist aber auch nach dem Vortrag der Beteiligten für den Senat kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass diese auf einem lückenlosen und landesweit vernetzten Berichtssystem beruhen und daher auch nur annäherungsweise vollständig sein könnten, was die Stellungnahme des „Ahmadiyya Muslim Jammaat“ vom 06.06.2013 bestätigt. Abgesehen davon ist auch nicht gesichert, dass die Betroffenen ausschließlich oder jedenfalls überwiegend solche Ahmadis sind, die ihrem Glauben in einer Weise innerlich verpflichtet sind, dass sie diesen bekennend und ggf. werbend bzw. sogar missionierend in die Öffentlichkeit tragen bzw. tragen wollen. Eine Durchsicht der Zusammenstellung für Januar bis Dezember 2011 ergab, dass eindeutige Aussagen nur für einen Teil der beschriebenen Vorfälle gemacht werden können.

Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keinen erfolgsversprechenden Ermittlungsansatz, um die so beschriebene Teilmenge (Ahmadis, für die das öffentlich Bekennen und ggf. Werben für den Glauben identitätsbestimmend ist) aus der Teilmenge der „bekennenden Ahmadis“ der Größe nach präziser festzustellen, zumal dann in diesem Zusammenhang landesweit auch sehr subjektiven Voraussetzungen und Merkmalen, d. h. inneren Tatsachen nachgegangen werden müsste. Es ist

namentlich nicht erkennbar, dass in Pakistan die Zahl dieser Personen überhaupt statistisch erfasst wird, bzw. dass es eine Stelle geben könnte, die über solches Zahlenmaterial verfügt. Die Ausführungen von Herrn Khan vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart machen hinreichend deutlich, dass nicht einmal die offiziellen Vertreter der Ahmadis in Westeuropa in diesem Zusammenhang über belastbare Zahlen hinsichtlich dieser Personengruppe verfügen, was nach dessen Ausführungen letztlich darin begründet ist, dass aus Furcht vor Verfolgung heute praktisch kein Ahmadi mehr in der Öffentlichkeit seinen Glauben lebt und für diesen wirbt. Dabei hatte Herr Khan nicht ausgeschlossen, dass auf individueller Ebene in einem privaten Gespräch noch für den Glauben geworben würde, wie oft dies heute noch geschehe, lasse sich - zu Recht - nicht seriös beziffern, da es niemanden gebe, der hierüber Aufzeichnungen mache, die Fälle auswerte und dann zähle. Auch das vom Upper Tribunal - Immigration and Asylum Chamber in seinem Urteil „MN and others“ (Pakistan CG <2012> UKUT 00389<IAC>) vom 14.11.2012 verwertete Zahlenmaterial führt hier letztlich nicht weiter, weil dieses sich nicht direkt auf die Zahl des hier festzustellenden Personenkreises und dessen Größe bezieht. ...Der Senat sieht sich - ungeachtet der völkerrechtlichen Hindernisse - auch im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nicht gehalten, ein Institut mit einer repräsentativen Untersuchung in Pakistan oder einer erstmals dort durchzuführenden statischen Erhebung zu betrauen, abgesehen davon, dass der Senat keine Anhaltspunkte dafür hat, dass eine verlässliche Untersuchung in Pakistan überhaupt in angemessener Zeit geleistet werden kann. Umso weniger lassen sich verlässliche Zahlen darüber ermitteln, wie viele Ahmadis aus der Teilmenge der Ahmadis, für die das öffentliche Bekennen oder sogar Werben identitätsbestimmend ist, trotz aller Verbote, Strafverfolgungsmaßnahmen und gewichtigen Übergriffe privater Akteure gleichwohl ihren Glauben öffentlich leben und für ihn öffentlich eintreten oder gar werben ...

2. Die Lage der Ahmadis in Pakistan wird maßgeblich durch die folgenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen bestimmt:

a) Der Islam wurde in Pakistan durch die Verfassung von 1973 zur Staatsreligion erklärt. Die Freiheit der Religionsausübung ist zwar von Verfassung wegen garantiert (U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 2 f.). Durch eine Verfassungsänderung von 1974 wurden die Ahmadis allerdings ausdrücklich zu Nicht-Muslimen erklärt und in der Verfassung als religiöse Minderheit qualifiziert und geführt. Nach der Verfassung ist hiernach kein Muslim im Sinne der gesamten pakistanischen Rechtsordnung, wer nicht an die absolute und uneingeschränkte Finalität des Prophetenamtes Mohammeds glaubt bzw. wer auch andere Propheten als Mohammed anerkennt.

Dieses hat unmittelbare Konsequenzen für den Bereich des Wahlrechts insofern, als Ahmadis nur auf besonderen Minderheitenlisten kandidieren und nur solche Personen auf diesen Listen wählen können. Um hingegen ohne Einschränkungen als Muslim kandidieren bzw. wählen zu können, muss eine eidesähnliche Erklärung zur Finalität des Prophetenamtes Mohammeds abgegeben sowie ausdrücklich beteuert werden, dass der Gründer der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft ein falscher Prophet ist. Aufgrund dessen werden seitdem die Wahlen durch die Ahmadis regelmäßig und in erheblichem Umfang boykottiert (vgl. (U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 4; U.S. State Department, Human Rights Report Pakistan for 2012, S. 38; Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan,

07.12.2012, Ziff. 19.104 ff.; Rashid, Pakistan's failed Commitment: How Pakistan's institutionalised Persecution of the Ahmadiyya Muslim Community violates the international Covenant on civil and political Rights, S. 25). In den Pässen werden die Ahmadis ausdrücklich (wieder) als "non-muslim" geführt (vgl. AA, Lagebericht vom 02.11.2012, S. 13).

b) Seit 1984 bzw. 1986 gelten namentlich drei Vorschriften des pakistanischen Strafgesetzbuches, die sich speziell mit den Ahmadis befassen und die gewissermaßen der Absicherung und Unterfütterung ihrer verfassungsrechtlichen Behandlung dienen.

Sec. 298 B lautet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 - BVerfGE 76, 143):

‘(1) Wer als Angehöriger der Qadani-Gruppe oder der Lahorj-Gruppe (die sich ‚Ahmadis‘ oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung

a) eine Person, ausgenommen einen Kalifen oder Begleiter des heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als ‚Ameerui Mumineen‘, ‚Khalifar-ul-Mimineen‘, ‚Shaabi‘ oder ‚Razi-Allah-Anho‘ bezeichnet oder anredet;

b) eine Person, ausgenommen eine Ehefrau des heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als ‚Ummul-Mumineen‘ bezeichnet oder anredet;

c) eine Person, ausgenommen ein Mitglied der Familie des heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) als ‚Ahle-bait‘ bezeichnet oder anredet;

d) sein Gotteshaus als ‚Masjid‘ bezeichnet, es so nennt oder benennt, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als Angehöriger der Qadani-Gruppe oder der Lahorj-Gruppe (die sich ‚Ahmadis‘ oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung die Art oder Form des von seiner Glaubensgemeinschaft befolgten Gebetsrufs als ‚Azan‘ bezeichnet oder den ‚Azan‘ so rezitiert wie die Muslime es tun, wird mit Freiheitsstrafe der beiden Arten und mit Geldstrafe bestraft.’

Sec. 298 C lautet:

‘Wer als Angehöriger der Qadani-Gruppe oder der Lahorj-Gruppe (die sich ‚Ahmadis‘ oder anders nennen) durch Worte, seien sie gesprochen oder geschrieben, oder durch sichtbare Darstellung mittelbar oder unmittelbar den Anspruch erhebt, Muslim zu sein, oder seinen Glauben als Islam bezeichnet oder ihn so nennt oder seinen Glauben predigt oder propagiert oder andere auffordert, seinen Glauben anzunehmen, oder wer in irgendeiner anderen Weise die religiösen Gefühle der Muslime verletzt, wird mit Freiheitsstrafe einer der beiden Arten bis zu drei Jahren und Geldstrafe bestraft.’

Sec. 295 C schließlich hat folgenden Wortlaut:

‘Wer in Worten, schriftlich oder mündlich oder durch sichtbare Übung, oder durch Beschuldigungen, Andeutungen oder Beleidigungen jeder Art, unmittelbar oder mittelbar den geheiligten Namen des heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) verunglimpft, wird mit dem Tode oder lebenslanger Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.’

Der Vollständigkeit halber sollen in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden (vgl. auch Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.32):

- Sec. 298 A (Gebrauch abschätziger bzw. herabsetzender Bemerkungen in Bezug auf heilige Personen; Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Geldstrafe oder beides);
- Sec. 295 (Beleidigung oder Schändung von Orten der Verehrung mit dem Zweck bzw. Ziel, eine Religion jeder Art herabzusetzen, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre, Geldstrafe oder beides);
- Sec. 295 A (Vorsätzliche und böswillige Handlungen mit dem Zweck die religiösen Gefühle jeden Standes zu verletzen durch Beleidigung der Religion oder des Glaubens, Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, Geldstrafe oder beides) und
- Sec. 295 B (Beleidigung bzw. Verächtlichmachung des Heiligen Korans, lebenslange Freiheitsstrafe).

Alle genannten Vorschriften, die nach ihrem eindeutigen Wortlaut im Übrigen nicht nur die öffentliche Sphäre der Religionsausübung betreffen ...stellen in weiten Teilen diskriminierende, nicht mit Art. 18 Abs. 3 IPbPR (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 GRCh) zu vereinbarende Strafbestimmungen dar, die zugleich die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 lit. c) RL 2004/83/EG (identisch mit RL 2011/95/EU) erfüllen (vgl. auch etwa EGMR, Urteil vom 24.02.1998 - 140/1996/759/958-960, Larissis - <http://www.echr.coe.int/echr/>), wonach ein Verbot des Missionierens, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind, eine unzulässige Beschränkung der Religionsfreiheit darstellt). Soweit man einzelne Bestimmungen im Ansatz noch als zulässige Begrenzung der Religionsfreiheit ansehen wollte (etwa Sec. 298 C letzte Variante), fehlt allerdings schon jede tatbestandliche Eingrenzung, vielmehr wird mit ihrer begrifflichen Weite ein Einfallstor für Willkür eröffnet (vgl. hierzu noch unten d). Es handelt sich nicht um staatliche Maßnahmen, die der Durchsetzung des öffentlichen Friedens und der verschiedenen, in ihrem Verhältnis zueinander möglicherweise aggressiv-intoleranten Glaubensrichtungen dienen, und weshalb zu diesem Zweck etwa einer religiösen Minderheit mit Rücksicht auf eine religiöse Mehrheit untersagt wird, gewisse Bezeichnungen, Merkmale, Symbole oder Bekenntnisformen in der Öffentlichkeit zu verwenden, obschon sie nicht nur für die Mehrheit, sondern auch für die Minderheit identitätsbestimmend sind (so noch BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 - BVerfGE 76, 143 im Kontext des Asylgrundrechts), weshalb auch offen bleiben kann, ob unter dem Regime der Qualifikationsrichtlinie eine derart weitgehende Beschränkung der Religionsfreiheit für die Betroffenen, wie sie das Bundesverfassungsgericht für das Asylgrundrecht noch für richtig gehalten hat, hinzunehmen und unionsrechtskonform wäre. Dies gilt nicht nur mit Rücksicht auf die fehlende Beschränkung auf die öffentliche Sphäre, sondern auch deshalb, weil hier der pakistanische Staat, auch wenn er stark durch

Glaubensüberzeugungen der Mehrheitsbevölkerung geprägt sein mag, nicht die Rolle eines um Neutralität bemühten vermittelnden Staatswesens einnimmt. Vielmehr werden einseitig die Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Haftung genommen und in ihren Freiheitsrechten und in ihrer religiösen Selbstbestimmung beeinträchtigt, obwohl von einem aggressiven Auftreten gegenüber anderen Religionen, namentlich auch anderen Strömungen des Islam nichts bekannt geworden ist und den inneren Frieden störende Handlungen gerade nicht von ihnen ausgehen (vgl. hierzu auch Rashid, *Pakistan's Failed Commitment*, S. 32), sondern weitgehend allein von zunehmend aggressiv agierenden orthodoxen Teilen der Mehrheitsbevölkerung sowie mittlerweile auch direkt und unmittelbar von staatlichen Behörden (vgl. hierzu schon AA, Lagebericht vom 18.05.2007, S. 14 ff.; U.S. Department of State, *International Religious Freedom Report Pakistan* vom 10.09.2007, S. 6 und 10 und nunmehr Home Office, *Country of Origin Information Report Pakistan*, 07.12.2012, Ziff. 19.12, 19.27, 19.44, 19.121, 19.127 und 19.145). Von einer legitimen Begrenzung der religiösen Betätigung von Ahmadis kann auch deshalb keine Rede sein, weil der pakistanische Staat keine effektiven legislativen und exekutiven Maßnahmen ergreift, um dem aggressiven Wirken entgegenzutreten und den Minderheiten – als Kehrseite möglicher ihnen auferlegter maßvoller Beschränkungen – einen wirklich geschützten Freiraum für ihr Wirken bereitstellt (vgl. zur Weite der Vorschriften und ihrer grenzenlosen Auslegung bzw. Anwendung unten d).

c) Seit Einführung der spezifisch auf die Ahmadis zugeschnittenen Blasphemiebestimmung nach Sec. 295 C, die neben weiteren ähnlichen Bestimmungen steht, die bis in die Kolonialzeit zurückreichen, wurden nach dem Bericht „*Persecution of Ahmadis in Pakistan during the Year 2011*“ (Annex II), den auch das Upper Tribunal in seinem Urteil vom 14.11.2012 als relevant angesehen hat (dort Rdn. 30, Fn. 6), im Zeitraum April 1984 bis 31.12.2011 offiziell insgesamt 3.820 „Police Cases“ gegen Ahmadis registriert, davon 299 wegen „Blasphemie“, zuzüglich über 60.000 Verfahren (wegen Sec. 298 C) gegen den sich am 28. Mai 2008 ausdrücklich aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Begründung des Khalifentums öffentlich zu den Ahmadis bekennenden Teil der Bevölkerung von Rabwah (jetzt Chenab Nagar oder Tschinab Nagar; vgl. Home Office, *Country of Origin Information Report Pakistan*, 07.02.2008, Ziff. 19.59; ai, *Jahresbericht 2006*), die 2009 noch anhängig gewesen waren (Home Office *Country of Origin Information Report Pakistan*, 07.12.2012, Ziff. 19.136; OSAR – SFH, *Pakistan: Situation des minorités religieuses*, 31.08.2009, S. 9), mittlerweile aber eingestellt wurden (vgl. Khan an das VG Stuttgart vom 09.05.2013). Bereits im Jahre 1989 waren schon einmal Verfahren gegen alle Ahmadis von Rabwah wegen des Vorwurfs nach Sec. 298 C eingeleitet worden, die im Jahre 2006 noch anhängig waren (vgl. hierzu *Parliamentary Human Rights Group* vom Januar 2007, S. 10 f. und 35), aber vermutlich auch eingestellt wurden; diese nach dem genannten Bericht nicht genauer bezifferten Verfahren müssen daher im Grundsatz noch bei der Zahl von Ermittlungsverfahren berücksichtigt werden. Auch wenn diese augenscheinlich nicht konsequent oder nur gegenüber Einzelnen betrieben werden, so ist doch aus der Tatsache, dass sie erst nach einigen Jahre förmlich eingestellt und immerhin im Abstand von 10 Jahren zweimal eingeleitet wurden, nur der Schluss zu ziehen, dass sie instrumentalisiert wurden, um die Betroffenen massiv einzuschüchtern. Aus diesem Grund können diese Verfahren bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gänzlich

unberücksichtigt bleiben. Allerdings dürfen sie nicht mathematisch exakt in eine quantitative Bewertung eingerechnet werden, weil es in der Regel jedenfalls zu keinen Anklagen gekommen ist und andernfalls ein unzutreffendes Bild von der Wirklichkeit ergäbe.

Das Home Office (Ziff. 19.49) spricht für den Zeitraum 1986 bis 2006 allein von 695 Verfahren spezifisch wegen Blasphemie (sec. 295 C), in denen es auch zu Anklagen gekommen ist, darunter 239 Ahmadis; insgesamt wurden im Zeitraum 1984 bis 2004 über 5.000 Anklagen gegen Ahmadis mit einem religiösen Hintergrund erhoben. Im Juni 2011 waren mindestens 14 Verfahren gegen Ahmadis anhängig gewesen, in denen (nicht rechtskräftig) die Todesstrafe verhängt worden war (Ziff. 19.39). Nach vermutlich anderen Quellen sind von 1984 bzw. 1987 bis 2011 1.117 Personen wegen Blasphemie angeklagt worden (Ziff. 19.50). Allerdings ist es bislang zu keinen Todesurteilen gekommen, die auch in letzter Instanz bestätigt worden wären (Ziff. 19.134 ff.). Weitere aussagekräftige Informationen über die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen liegen dem Senat nicht vor. Die Beklagte hat solche auch nicht mitgeteilt bzw. aufgezeigt, wie noch verlässliche Informationen zu erlangen sein könnten.

Bei Rashid (vgl. Pakistan's failed Commitment, S. 24 und 28 f.) finden sich folgende Zahlen: Seit 1984 wurden 764 Ahmadis angeklagt, weil sie die Kalima gezeigt bzw. gelesen hatten, 38 wurden wegen der Verwendung des Gebetsrufs angeklagt; 434 Ahmadis wurden angeklagt, weil sie sich als Muslim bezeichnet hatten, 161 Ahmadis wurden angeklagt, weil sie sich islamischer Terminologie in der Öffentlichkeit bedient hatten; 93 Anklagen bezogen sich auf das Verrichten von Gebeten in der Öffentlichkeit und 719 Anklagen wurden wegen öffentlichen Predigens und Werbens für den Glauben erhoben. Auch bei Rashid werden die Verfahren gegen 60.000 Ahmadis aus Rabwah erwähnt. Insbesondere erwähnt Rashid, dass allein im Jahre 2009 mindestens 74 Ahmadis eines Deliktes nach Sec. 295 C Penal Code beschuldigt worden seien.

Mit Blick auf die grundsätzlich vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Relationsbetrachtung ... ist in diesem Zusammenhang allerdings zu bemerken, dass nicht alle vorgenannten Verfahren notwendigerweise und uneingeschränkt Glaubensbetätigungen betreffen müssen, die gerade in der Öffentlichkeit stattfinden. ...Diese Zahlen sind daher von ihrer Struktur wenig geeignet, als Grundlage der Relationsbetrachtung zu dienen. Der Senat sieht aber auch hier keinen konkreten erfolgsversprechenden Ermittlungsansatz, wie der Anteil verlässlich festzustellen sein sollte, der spezifisch Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit betrifft, und zum anderen, um wie viele Personen es sich dabei gehandelt haben könnte, für die ein öffentlichkeitswirksames Agieren zum identitätsbestimmenden und unverzichtbaren Merkmal des eigenen Glaubensverständnisses zählt...

Die Strafvorschriften werden dabei nicht selten auch gezielt genutzt, um – auch aus eigensüchtigen Motiven – Ahmadis mit falschen Anschuldigungen unter Druck zu setzen und zu terrorisieren (Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.57 f.; SFH, Pakistan: Justizsystem und Haftbedingungen, vom 05.05.2010, S. 2; Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 15). Die Anzeigeerstanter laufen dabei keine Gefahr, wegen falscher Anschuldigung verfolgt zu werden. Eine Anzeige kann zudem erhebliche

Konsequenzen für die Betroffenen und ihre Familien haben. So wurden zwischen 1986 bis 2010 34 Personen, die nach den Blasphemiegesetzen angeklagt worden waren, von privaten Akteuren umgebracht; im Jahre 2010 wurden allein vier Personen (zwei Christen und zwei Muslime) getötet (Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.47); auch die Familien werden in Drohungen und Einschüchterungen einbezogen (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.47 und 19.52; AA, Lagebericht vom 02.12.2012, S. 12). In diesem Zusammenhang ist etwa die radikal-islamische Gruppierung „Khatm-e-Nabuwwat“ („Siegel der Prophetenschaft“) zu erwähnen, die u.a. mit diesen Mitteln gezielt und völlig ungestraft gegen Ahmadis vorgeht (vgl. auch AA, Lagebericht 02.11.2012, S. 14; Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 13 ff.; vgl. zu der Organisation noch im Folgenden unter Ziff. 2.g). Zwar hat die Gruppierung in der Vergangenheit etwa gegenüber der „Parliamentary Human Rights Group“ (vgl. S. 8 f.) den Versuch unternommen, ihr Verhältnis zu den Ahmadis und ihre Vorgehensweise diesen gegenüber als wesentlich offener und zurückhaltender darzustellen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hatte dem aber etwa der Präsident von amnesty international Pakistan deutlich widersprochen (Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 8). Durch die neueren Entwicklungen sind diese Aussagen der Gruppierung ohnehin eindeutig überholt bzw. widerlegt (vgl. unten Ziffer 2 g; vgl. auch die Stellungnahme des A. vom 06.06.2013).

Die Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen die Blasphemiebestimmungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich über Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte hinziehen und zu keinem Ende gebracht werden, was einschneidende Folgen für die Betroffenen hat, selbst wenn sie sich in Freiheit befinden. Denn sie müssen sich in der Regel alle 15 bis 30 Tage bei der ermittelnden Polizeistation, die sich oftmals nicht an ihrem Wohnort befindet, melden, auch wenn das Verfahren gar nicht konkret gefördert wird (vgl. Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 12 f.).

Demgegenüber werden Strafbestimmungen, die den Schutz der religiösen Gefühle aller Religionen, somit auch der Minderheitsreligionen, gewährleisten sollen (vgl. Sec. 295 und 295 A), in der Rechtswirklichkeit nicht oder selten angewandt, wenn religiöse Gefühle der Ahmadis und anderer religiöser Minderheiten durch Angehörige der Mehrheitsreligion verletzt worden sind (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 3; Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.33).

Der Versuch einer Reform der Blasphemiegesetze ist vollständig gescheitert, insbesondere im Kontext der Ermordung des Gouverneurs von Punjab und des Ministers für Minderheiten im Jahre 2011 (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.76; UNHCHR, Guidelines, S.11 f.; Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2011, March 2012, S. 82 und 89 f.; vgl. auch Rashid, Pakistan's failed Commitment, S. 29 f., mit Hinweisen auf öffentliche Äußerungen des pakistanischen Ministers Babar Awan sowie des Premierministers Gilani aus Anlass der Verurteilung der christlichen Frau Asia Bibi). Eine Änderung zum Positiven ist auch mit Rücksicht auf das Ergebnis der Präsidentenwahlen im Mai diesen Jahres, die der Vorsitzende der Muslimliga Nawaz Sharif gewonnen hat, nicht zu erwarten...

Den Ahmadis ist es seit 1983 oder 1984 untersagt, öffentliche Versammlungen bzw. religiöse Treffen und Konferenzen abzuhalten, namentlich auch solche Veranstaltungen, auf denen öffentlich gebetet wird (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan, 10.09.2007, S. 4, und von 2011, S. 14; U.S. State Department: Human Rights Report Pakistan for 2012, S. 30; Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.143; Rashid, Pakistan's failed Commitment, S. 32). Das gilt insbesondere für die nach ihrem gelebten Glaubensverständnis essentielle jährliche Versammlung („Jalsa Salana“), die letztmals 1983 stattfinden konnte und an der damals 200.000 Gläubige teilnahmen (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Jalsa_Salana).

Allerdings wird es Ahmadis nicht von vornherein unmöglich gemacht, sich in ihren Gebetshäusern zu versammeln, selbst wenn dies sicherlich oftmals der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben wird (vgl. schon AA, Lagebericht vom 18.05.2007, S. 16; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan von 2011, S. 4), jedenfalls wird dies im Grundsatz faktisch hingenommen (vgl. auch Upper Tribunal, Urteil vom 14.11.2012, S. 18). Möglich ist dieses aber nur noch in kleineren Gebetshäusern, die einen eingeschränkten Bezug zur Öffentlichkeit haben (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Angaben von Herrn Khan vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart, wonach an Stelle der früheren, 18.000 bis 19.000 Gläubige fassenden Moschee in Rabwah mittlerweile viele kleine Gebetshäuser entstanden sind; vgl. auch die Stellungnahme des A. vom 06.06.2013). Gefahrlos ist dieses aber auch nicht. Denn die gemeinsame Ausübung des Glaubens wird immer wieder dadurch behindert bzw. unmöglich gemacht, dass Gebetshäuser aus willkürlichen Gründen geschlossen werden bzw. deren Errichtung verhindert wird oder solche auch von staatlichen Organen zerstört werden (vgl. etwa Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.12.2012, Ziff. 19.132, 19.141 ff., 154; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 4 und 13 ff.; Immigration and Refugee Board of Canada vom 11.01.2013, S. 3), während gleichzeitig orthodoxe Sunniten ungehindert an der gleichen Stelle ohne jede Genehmigung eine Moschee errichten können; Gebetshäuser oder Versammlungsstätten werden immer wieder von Extremisten überfallen (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan, 10.09.2007, S. 5, 7 und 10 f.)...

Im Gegensatz zu anderen Minderheitsreligionen ist den Ahmadis jedes Werben für ihren Glauben mit dem Ziel, andere zum Beitritt in die eigene Glaubensgemeinschaft zu bewegen, strikt untersagt und wird auch regelmäßig strafrechtlich verfolgt (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 7). In diesem Zusammenhang ist aber hervorzuheben, dass sich die Ahmadis als „predigende Religion“ verstehen, zu deren sittlichen Verpflichtung es rechnet, den Glauben zu verbreiten und zu verkünden (vgl. Report of the Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 16).

Den Ahmadis ist die Teilnahme an der Pilgerfahrt nach Mekka verboten, wenn sie dabei als Ahmadis auftreten bzw. sich zu erkennen geben (U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan for 2011, S. 14).

Literatur und andere Veröffentlichungen mit Glaubensinhalten von Ahmadis im weitesten Sinn werden regelmäßig beschlagnahmt und verboten; allerdings finden

Publikationen in internen Kreisen durchaus noch Verbreitung (U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan, 10.09.2007, S. 3 und 4 und von 2011, S. 7 und 13 f.; Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 30 ff.; vgl. zur Zeitung „Alfzal“ auch Immigration and Refugee Board of Canada vom 11.01.2013, S. 2 und Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 37, mit einer Kopie der Verbotsverfügung des Innenministers von Pakistan vom 08.05.2006 und S. 49 f.).

Die Ahmadyia Gemeinde ist die einzige Gruppe, der ihre im Jahre 1972 verstaatlichten Bildungseinrichtungen (seit 1996) nicht zurückgegeben wurden (vgl. Rashid, Pakistan's failed Commitment, S. 13 f.)

...Ahmadis sind seit Jahren und in besonders auffälligem Maße Opfer religiös motivierter Gewalttaten, die aus der Mitte der Mehrheitsbevölkerung von religiösen Extremisten begangen werden, ohne dass die Polizeiorgane hiergegen effektiven Schutz gewähren würden; in nicht wenigen Fällen haben auch Angehörige der Polizei unmittelbar derartige Aktionen mit unterstützt, zumindest aber diesen bewusst untätig zugesehen und sie geschehen lassen (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices Pakistan, 11.03.2008, S. 17 f.; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report Pakistan, 10.09.2007, S. 6 f. und 10 f.; Human Rights Commission of Pakistan, 01.02.2006, 119; Human Rights Commission of Pakistan, 01.02.2006, S. 124 mit Beispielen; OSAR – SFH, Pakistan: Situation des minorité religieuses, 31.08.2009, S. 9 f.; Immigration and Refugee Board of Canada vom 11.01.2013, S. 2 und 4). Dabei wurden in jüngster Vergangenheit auch gezielt Häuser und Geschäfte von Ahmadis niedergebrannt (Immigration and Refugee Board of Canada vom 11.01.2013, S. 4). Dies gilt selbst für ihre „Metropole“ Rabwah. Diese bereits für frühere Zeiträume beschriebene Situation hat sich mittlerweile erheblich verschärft. Es wird übereinstimmend ein vorherrschendes Klima von privaten Akteuren verursachter Gewalt beschrieben, wobei die Gewaltakte bzw. die Aufrufe hierzu regelmäßig sowohl in ordnungsrechtlicher wie erst recht in strafrechtlicher Hinsicht für die Urheber folgenlos bleiben. Es werden regelmäßig regelrechte Hasskampagnen, insbesondere auch Versammlungen und Kundgebungen durchgeführt, auf denen gegen die Ahmadis gehetzt wird und die Besucher aufgewiegelt werden (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.02.2008, Ziff. 19.127 f., und sehr ausführlich und anschaulich „Persecution of Ahmadis in Pakistan during the Year 2011“, S. 2 ff.). Die Wirkungsmächtigkeit der Aktivitäten der maßgeblichen Organisationen sowie einer Vielzahl radikaler Mullahs beruht zu einem guten Teil auf dem Umstand, dass weite Teile der Bevölkerung ungebildet, wenn nicht gar des Schreibens und Lesens nicht mächtig und daher leicht beeinflussbar sind und vor allem das glauben, was sie in den Moscheen hören (Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 6).

Effektiver Schutz ist regelmäßig nicht zu erlangen (vgl. etwa UNHCR, Guidelines, S. 22; Parliamentary Human Rights Group (PHRG), Fact Finding Mission To Pakistan, S. 3; vgl. beispielhaft zur offensichtlich fehlenden Bereitschaft, den erforderlichen Schutz zu gewähren Rashid, Pakistan's failed Commitment, S. 19, 24 f. und 33 f.). Besonders tut sich in diesem Zusammenhang die Organisation „Khatm-e-Nabuwat“ hervor (vgl. ausführlich hierzu Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan vom 07.12.2012, Ziff. 19.112 bis 19.119; Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 8 f.), aber auch die Taliban werden als Urheber benannt

(vgl. Rahsid, *Pakistan's failed Commitment*, S. 31 ff.). Exemplarisch ist ein Vorfall vom 28.05.2010 anzuführen, bei dem Extremisten der „Khatm-e-Nabuwat“ anlässlich des Freitagsgebets in Lahore gut koordinierte Angreifer vor zwei Ahmadi-Moscheen „Kill-all“-Rufe skandieren und schließlich die Moscheen stürmen ließen; am Ende wurden 85 Ahmadis getötet und 150 weitere verletzt (Ziff. 19.125; vgl. zum Angriff auf eine Moschee in Rawalpindi am 02.02.2012, Ziff. 19.154). Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass die Organisation mit einem Schwerpunkt auch in Rabwah tätig wird (vgl. Home Office, *Country of Origin Information Report Pakistan* vom 07.12.2012, Ziff. 19.114 f.).

Insgesamt vermittelt die Zusammenstellung des Home Office (Ziff. 19.112 bis 19.147) ein gutes und informatives, aber auch äußerst bedrückendes Bild. Seit 1974 wurden fast 300 Ahmadis allein wegen ihres Glaubens von nicht staatlichen Akteuren getötet. Im Jahre 2010 waren es allein 99. Wie schon erwähnt (vgl. oben IV 1), sind aber verlässliche und aussagekräftige Zahlen nicht zu ermitteln (vgl. Home Office, *Country of Origin Information Report Pakistan* vom 07.12.2012 Ziff. 19.162). Im Hinblick auf die anzustellende Relationsbetrachtung (vgl. hierzu unten Ziffer 3 a) ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Benennung der Zahlen nicht zum Ausdruck gebracht wird, wie hoch der Anteil der Betroffenen ist, der die Glaubensbestätigung in der Öffentlichkeit als einen identitätsbestimmenden Teil ihres Glaubens betrachtet. Eine Durchsicht der Zusammenstellung „Persecution of Ahmadis in Pakistan during the Year 2011“ (S. 23 ff.) zeigt dies nur zu deutlich; teilweise lässt sich nicht bestimmen, ob der oder die Betreffende dieses Merkmal erfüllt oder nicht. Über das Ausmaß (nur) schwerer nicht tödlich endender Eingriffe in die körperliche Integrität liegen überhaupt keine verlässlichen Zahlen vor (vgl. auch Stellungnahme des A. vom 06.06.2013). Diese Eingriffe und ihr Ausmaß sind aber für die Beurteilung bzw. Qualifizierung des Bedrohungspotentials gleichfalls von erheblicher Relevanz, da sie – neben den staatlichen Verboten und strafrechtlichen Sanktionen - ebenfalls von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung sein können, ob jemand seinen Glauben aktiv in die Öffentlichkeit trägt oder dieses unterlässt.

Nicht speziell in Bezug auf Ahmadis berichtet Rashid zu Todesfällen aufgrund religiös motivierter Gewalt: 2007 seien es über 1.500 gewesen, im Jahre 2008 2.155, im Jahre 2009 über 2.300. Im Jahre 2010 sei die Zahl zwar auf 1.796 zurückgegangen, um dann aber im Jahre 2011 wiederum auf mindestens 2.545 Fälle zu steigen (vgl. *Pakistan's failed Commitment*, S. 24 f., dort auch zu Zahlen von Todesopfern unter den Minderheiten der Christen und Hindus; vgl. auch Asian Human Rights Commission, *The State of Human Rights in Pakistan in 2012*, S. 8, wonach in den letzten drei Jahren über 800 Shia Muslime (Schiiten) durch religiöse Gewalt getötet worden seien, ohne dass staatliche Organe irgendwelche glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergriffen hätten; vgl. hierzu auch U.S. Department of State, *International Religious Freedom Report Pakistan*, 2012, S. 124). Die sanktionslosen Gewaltexzesse gehen sogar so weit, dass etwa im Juni 2006 ein ganzer von Ahmadis bewohnter Teil eines Dorfes (Jhando Sahi) niedergemacht und zerstört wurde, ohne dass dieses Konsequenzen nach sich gezogen hätte (vgl. Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 18 und 45 ff.). Andere Quellen sprechen davon, dass nachweisbar 210 Ahmadis wegen ihres Glaubens getötet worden seien; zudem weiß man hiernach von 254 entsprechenden Mordversuchen zu berichten (vgl. Home Office, *Country of Origin Information Report Pakistan* vom 07.12.2012, Ziff. 19.131). In diesen Zahlen dürften

die Opfer des Anschlags vom 28.05.2010 in Lahore (siehe oben) allerdings noch nicht enthalten sein.

Dieses Bild der Schutzlosigkeit der Ahmadis wird ergänzt durch die seit 2011 zunehmenden Berichte von Schändungen von Ahmadi-Gräbern im gesamten Punjab (vgl. Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan vom 07.12.2012, Ziff. 19.156). Zudem schwenken in jüngerer Zeit die Medien, nicht nur das staatliche Fernsehen, sondern auch die traditionell eigentlich eher liberale englischsprachige Presse auf die Anti-Ahmadi-Rhetorik ein. Dies hat zur Folge, dass sich die Auffassung, Ahmadis folgten einer Irrlehre und seien keine Muslime bzw. Apostaten, in der Mehrheitsbevölkerung allgemein durchzusetzen und zum Allgemeingut zu werden beginnt, was zu einer weiteren Verschärfung der allgegenwärtigen Diskriminierungen der Ahmadis führt (Ziff. 19.150). Die Parliamentary Human Rights Group prognostiziert, dass Pakistan – nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf seinen Umgang mit den Ahmadis - dabei sei, zu einem „failed state“ zu verkommen (vgl. S. 3). Nach Überzeugung des Senats sind die Ahmadis mittlerweile in eine Situation geraten, in der sie mit guten Gründen im traditionellen mittelalterlichen Sinn als „vogelfrei“ bezeichnet werden können. Dies gilt im Ausgangspunkt für alle „bekennenden“ Ahmadis, auch wenn sie ihren Glauben nicht bekennend und für ihn werbend bewusst in die Öffentlichkeit tragen (wollen). Für den Senat bestehen aber, wie bereits eingangs ausgeführt, keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass für jeden Angehörigen dieser Gruppe bereits ein „reales Risiko“ besteht...

Die so beschriebene Situation der Ahmadis in Pakistan ...stellte und stellt nunmehr umso mehr für einen dem Glauben eng und verpflichtend verbundenen und in diesem verwurzelten Ahmadi, zu dessen identitätsbestimmender Glaubensüberzeugung es auch gehört, den Glauben in der Öffentlichkeit zu leben und ihn in diese zu tragen, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 QRL dar. Der Präsident von amnesty international Pakistan wurde dahingehend zitiert, die Ahmadis seien die am meisten unterdrückte Gruppe in Pakistan...

Von zentraler Bedeutung für die Einschätzung der Lage der Ahmadis durch den Senat ist dabei das gegen sie gerichtete verfassungsunmittelbare Verbot, sich als Muslime zu begreifen bzw. zu verstehen *und* dieses Verständnis in vielfältiger Weise insoweit auch in die Öffentlichkeit zu tragen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. b) QRL). Denn hieraus leiten sich letztlich alle oben beschriebenen weiteren Verbote, insbesondere soweit sie auch strafbewehrt sind (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. c) QRL), ab. Dieses Verbot und seine Folgeumsetzungen müssen das Selbstverständnis der Ahmadis im Kern treffen, wenn namentlich jegliches Agieren in der Öffentlichkeit, insbesondere auch ein Werben für den Glauben und ein friedliches Missionieren nicht zugelassen werden und nur unter dem Risiko einer erheblichen Bestrafung oder sonstiger Leib und Leben gefährdender Übergriffe möglich sind. Diese Verbote sind auch eine wesentliche ideologische Absicherung und Grundlage für das zunehmend aggressiv werdende Handeln privater Akteure gegenüber Mitgliedern der Religionsgemeinschaft der Ahmadis. Die Blasphemiegesetze werden von Human Rights Watch Asia als ein wesentlicher Nährboden für die zunehmende extremistische und religiös begründete Gewalt beschrieben und bewertet (so Rashid, Pakistan's failed Commitment, S. 16 f.; vgl. auch ders. S. 9 mit dem Hinweis, dass eine weitere Ursache der Gewalt jedenfalls gegenüber den Ahmadis darin zu erblicken sei, dass es diese konsequent und einschränkungslos ablehnen, den Islam mit Gewalt zu verbreiten; vgl. auch

Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 6 und 9 die zusätzlich darauf hinweist, dass in der muslimischen Mehrheitsbevölkerung die Ansicht weit verbreitet ist, die Ahmadiyya Bewegung sei ein Produkt der britischen Kolonisatoren, um die Muslime zu spalten). Die Kehrseite von alledem ist dann, dass auch der solchermaßen erzwungene Verzicht auf öffentlichkeitsbezogenes Glaubensleben bei dem hier in den Blick zu nehmenden Personenkreis eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung nach Art. 9 Abs. 1 QRL darstellt, die für sich betrachtet bereits die maßgebliche Verfolgung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 QRL darstellt und die selbst auf Eingriffshandlungen zurückzuführen ist, die ihrer Art und Wiederholung nach keine gleichartigen Eingriffshandlungen ausmachen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b) QRL; vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12, Rdn. 37). Denn bezogen auf das jeweilige betroffene Subjekt ist gewissermaßen in erster Linie das Ergebnis bzw. der Erfolg relevant, nämlich den Glauben nicht mehr öffentlichkeitswirksam in zumutbarer Weise auszuüben oder ausüben zu können. Eine Unterscheidung zwischen einem durch staatliche Maßnahmen induzierten Verzicht (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a) QRL) und einem solchen, der auf das Handeln nicht staatlicher Akteure zurückgeht ist (vgl. dann Art. 9 Abs. 1 lit. b) QRL), ist dabei nicht möglich und wäre völlig lebensfremd. Sie würde namentlich an der Realität in Pakistan vorbeigehen. Die Beweggründe für einen bekennenden Ahmadi, entgegen seinem verpflichtenden Glaubensverständnis den Glauben gleichwohl nicht in die Öffentlichkeit zu tragen, können und werden notwendigerweise nicht eindimensional sein.

Bei diesem Ausgangspunkt kann für die bei einem - wie hier - unverfolgt ausgereisten Ahmadi, der glaubhaft erklärt hat, er werde im Falle der Rückkehr aus Furcht seinen Glauben nicht öffentlich bekennen bzw. für ihn werben, anzustellende Verfolgungsprognose nicht die Frage im Vordergrund stehen, ob die bislang bzw. gegenwärtig festgestellten Verurteilungen bzw. Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungsdichte die Annahme einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gruppenverfolgung bezogen auf den hier zu betrachtenden Personenkreis rechtfertigen würden. Geht man von deutlich mehr als 60.000 eingeleiteten Strafverfahren (zuzüglich der im Jahre 1989 gegen die Bewohner Rabwahs eingeleiteten Verfahren, deren Zahl nicht bekannt ist) in einem Zeitraum von knapp dreißig Jahren aus, so darf allerdings nicht unterstellt werden, dass jedes dieser Verfahren schon mit einem relevanten Verfolgungseingriff verbunden war (vgl. hierzu auch oben 2 c). Daher erscheint auf den ersten Blick dann eine darunter liegende Zahl eher zu gering und nicht geeignet zu sein, eine ausreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit zu begründen. Hiermit kann es aber nicht sein Bewenden haben. Hinzugezählt werden müssen, wie bereits erwähnt, nämlich die vielfältigen und unzweifelhaft zahlreichen, strafrechtlich bzw. ordnungsrechtlich nicht geahndeten Verfolgungsakte privater Akteure, die das tägliche Leben eines gläubigen und in der Öffentlichkeit bekennenden Ahmadi unmittelbar in sicherheitsrelevanter Weise berühren, wenn nicht gar prägen und in dieses eingreifen, wobei allerdings, wie bereits ausgeführt, die Eingriffe seriös und belastbar nicht quantifiziert werden können...

Aus allen vorliegenden Informationen kann nach Überzeugung des Senats auch der hinreichend verlässliche Schluss gezogen werden, dass für diejenigen Ahmadis, die ihren Glauben in einer verfolgungsrelevanten Weise praktizieren und das Bekenntnis aktiv in die Öffentlichkeit tragen, in Pakistan ein reales Verfolgungsrisiko besteht, wenn sie ihren Glauben öffentlich leben und bekennen (würden). Denn bei dieser

wertenden Betrachtung ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben - insbesondere einer jahrelangen Inhaftierung mit Folter bzw. unmenschlichen Haftbedingungen und von Attentaten bzw. gravierenden Übergriffen privater Akteure - zu berücksichtigen, sodass an den Nachweis der Verfolgungswahrscheinlichkeit keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen. Es entspricht der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung auch schon dann vorliegen kann, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50% Wahrscheinlichkeit für die Realisierung eines Verfolgungseingriffs besteht. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise eher nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er sein Heimatstaat verlassen soll oder in dieses zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber - wie im Falle der Ahmadi in Pakistan - jahrelange Haft, Folter oder gar Todesstrafe oder Tod oder schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit seitens Dritter riskiert (BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162; vgl. nunmehr auch Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - Rdn. 32). Handelt es sich demnach um einen aktiv bekennenden Ahmadi, für den die öffentliche Glaubensbetätigung zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, muss landesweit von einem realen Verfolungsrisiko ausgegangen werden.

Selbst wenn man realistischer Weise nicht der Einschätzung des vom Verwaltungsgericht Stuttgart am 12.03.2013 vernommenen Herr Khan folgt, dass es etwa 400.000 bekennende Ahmadis in Pakistan gebe und im Wesentlichen alle aus Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen auf eine öffentlichkeitswirksame Glaubensbetätigung verzichten und nicht etwa teilweise auch aus Opportunität, weil sie letztlich doch nicht so eng dem Glauben verbunden sind bzw. weil für sie der spezifische Öffentlichkeitsbezug nicht Teil ihres bestimmenden religiösen Selbstverständnisses ist, so kann doch nicht von der Hand gewiesen werden, dass es angesichts der angedrohten erheblichen, ja drakonischen Strafen sowie der zahlreichen nicht enden wollenden ungehinderten, lebens- und leibesbedrohenden Übergriffe extremistischer Gruppen für viele gläubige Ahmadis der gesunde Menschenverstand nahelegen, wenn nicht gar gebieten wird, öffentlichkeitswirksame Glaubensbetätigungen zu unterlassen bzw. äußerst zu beschränken, insbesondere jedes öffentliche werbende Verbreiten des eigenen Glaubens. Da die öffentliche Glaubensbetätigung für viele Ahmadis (nach ihrem Selbstverständnis gerade auch als Teil der Gemeinschaft der Muslime) als unverzichtbarer Teil des Menschenrechts auf freie Religionsausübung verstanden werden muss, kann auch nicht eingewandt werden, das gegenwärtige festzustellende weitgehende Schweigen in der Öffentlichkeit sei nur Ausdruck eines latenten flüchtlingsrechtlich irrelevanten und daher hinzunehmenden Anpassungsdrucks. Diese seit nunmehr weit über nahezu 30 Jahre währenden rechtlichen und sozialen Gesamtumstände und -bedingungen der Glaubenspraxis werden auch einen nicht unwesentlichen Faktor für die festgestellte Stagnation der gesamten Ahmadiyya-Bewegung ausmachen. Eine verlässliche Zahl derer, die aus Furcht vor staatlichen und/oder privaten Eingriffen auf eine Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit verzichten, ist in diesem Zusammenhang naturgemäß nicht zu ermitteln, da hierüber keine Aufzeichnungen gemacht und

Statistiken geführt werden und es sich regelmäßig auch um innere Meinungsbildungsprozesse handeln wird.

...Wie bereits ausgeführt, lässt sich der in diesem Zusammenhang einzusetzende Faktor der Zahl derjenigen Ahmadi, die trotz aller Verbote, Strafandrohungen, Strafverfahren, verhängter Strafen sowie Leib oder Leben gefährdender Angriffe privater Akteure weiter öffentlichkeitswirksam agieren, nicht annähernd zuverlässig ermitteln, woran die Relationsbetrachtung bereits scheitern muss, wobei ergänzend anzumerken ist, dass nach den einleuchtenden Ausführungen von Herrn Khan gegenüber dem VG Stuttgart alles dafür spricht, dass es eine relevante Anzahl überhaupt nicht mehr gibt. ...

Der Senat verwertet allerdings die von Herrn Khan beim Verwaltungsgericht Stuttgart gemachten Angaben, wonach grundsätzlich jeder Ahmadi, der heute auf öffentlichen Plätzen für seinen Glauben werben würde, damit zu rechnen hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar erhebliche Nachteile zu erleiden (wie Gewaltanwendung staatlicher Organe oder privater Akteure, Strafverfahren und strafrechtliche Sanktionen), weshalb derartiges faktisch kaum mehr stattfindet. Da diese Einschätzung nach den oben gemachten Feststellungen ohne weiteres plausibel ist, sieht der Senat keinen Anlass an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln, auch wenn Herr Khan, der als Flüchtling anerkannt ist, sicherlich insoweit gewissermaßen „Partei“ ist, als er selber Ahmadi und unmittelbar den Institutionen der Glaubensgemeinschaft der Ahmadis in Deutschland verbunden ist. Nimmt man noch den von Herrn Khan geschilderten Gesichtspunkt hinzu, dass heute praktisch kein Ahmadi mehr in den großen Moscheen bzw. Gebetshäusern erscheint, um in Gemeinschaft mit anderen am öffentlichen Gebet teilzunehmen, sei es aus Furcht vor staatlichen Eingriffen, sei es (noch wahrscheinlicher) vor privaten Akteuren, so muss nach Überzeugung des Senats von einer (ausreichend) hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass ein Ahmadi, der sich nicht um Verbote etc. kümmert und gleichwohl in der Öffentlichkeit agiert, Opfer erheblicher Ein- und Übergriffe werden wird, und deshalb der Verzicht auf ein öffentlichkeitswirksames Glaubensbekenntnis in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Verboten und dem Verhalten privater feindlicher Akteure steht und maßgeblich hierauf beruht.

Selbst wenn man der Auffassung sein wollte, dass der auf die dargestellte Art und Weise verursachte Verzicht auf jede öffentliche Glaubensbetätigung allein noch nicht die Qualität eines relevanten Verfolgungseingriffs hat, so ergibt sich ein solcher jedenfalls aus einer wertenden Zusammenschau dieses Aspekts mit den oben beschriebenen vielfältigen Diskriminierungen und Einschränkungen, die für sich betrachtet entweder noch keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall begründen bzw. nicht die erforderliche Schwere aufweisen mögen. Wegen dieser letztlich maßgeblichen Gesamtschau liegt dann in jedem Fall eine Verfolgung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. b) QRL vor.

b) Einem seinem Glauben innerlich verbundenen Ahmadi, zu dessen verpflichtender Überzeugung es gehört, den Glauben auch in der Öffentlichkeit zu leben und diesen in die Öffentlichkeit zu tragen und ggfs. auch zu werben oder zu missionieren, steht kein interner Schutz im Sinne des Art. 8 QRL offen, d.h. es gibt keinen Landesteil, in dem er in zumutbarer Weise und ungefährdet seinen Glauben öffentlich leben kann. Was die dem pakistanischen Staat unmittelbar zuzurechnenden Eingriffe betrifft, sind die

rechtlichen Rahmenbedingungen landesweit die gleichen. Gerade der Umstand, dass 1989 und 2008 Strafverfahren gegen alle Ahmadis in Rabwah eingeleitet worden waren, belegt dieses eindringlich. Was die Aktionen privater Akteure betrifft, geht die Einschätzung der Parliamentary Human Rights Group - PHRG - (Report of the PHRG Fact Finding Mission to Pakistan vom 24.10.2010, S. 2) und der von ihr angehörtten Gewährspersonen dahin, dass eine ausreichende Sicherheit auch nicht in Rabwah besteht. Der Präsident von amnesty international von Pakistan wird dahin gehend zitiert, dass Ahmadis nirgends sicher seien, auch nicht in Rabwah, denn die Polizei würde auch den erforderlichen Schutz dort nicht gewähren, was er plausibel damit erklärt, dass die bereits erwähnte Gruppierung Khatm-e Nabuwwat einen Schwerpunkt ihrer Betätigung in Rabwah hat, wenn er auch nicht gänzlich in Abrede stellt, dass das Sicherheitsniveau dort etwas höher sei, besser wäre hier allerdings davon zu sprechen, dass das Unsicherheitsniveau etwas niedriger ist (vgl. zu alledem Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan, 07.02.2008, Ziff. 19.145 ff.; Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 20 ff. mit vielen Einzelaspekten). Die Situation wird – in erster Linie in Bezug auf nicht staatliche Akteure – auch so beschrieben, dass die Bedrohung von Ort zu Ort unterschiedlich ist und von Jahr zu Jahr wechselt (Home Office, Country of Origin Information Report Pakistan vom 07.12.2012 Ziff. 19.151). Ganz abgesehen davon ist für den Senat nicht ersichtlich, dass alle landesweit lebenden Ahmadis in Rabwah eine den Anforderungen des Art. 8 QRL genügende wirtschaftliche Existenz finden könnten (vgl. UNHCR, Guidelines, S. 43, und ausführlich zur wirtschaftlichen Situation in Rabwah Parliamentary Human Rights Group vom Januar 2007, S. 7 und 24 ff.).

4. Gläubige Ahmadis hingegen, die nicht zu der oben beschriebenen Gruppe rechnen, weil für sie der Aspekt des aktiven Bekenntnisses in der Öffentlichkeit keine besondere Bedeutung hat, können hiernach nur dann von einem Verfolgungseingriff aufgrund einer kumulativen Betrachtungsweise nach Art. 9 Abs. 1 lit. b) QRL betroffen sein, wenn nach den Verhältnissen in Pakistan diese Betroffenheit sich generell aufgrund sonstiger Diskriminierungen als eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen würde. Von einer generellen Betroffenheit aller Mitglieder der Teilmenge der gläubigen, ihren Glauben auch (ohne direkten Öffentlichkeitsbezug) praktizierenden Ahmadi kann, was die die oben angesprochenen Diskriminierungen im Bildungswesen und beruflicher Art betrifft, noch nicht gesprochen werden. Hier kann sich allein im Einzelfall aus einer Gesamtschau eine ausreichende Schwere der Verletzung ergeben. Allerdings besteht eine generelle Betroffenheit insoweit, als sie sich nicht einmal als Moslems bezeichnen dürfen und die Finalität des Propheten Mohamed anerkennen müssen, was dann mittelbar eine gleichberechtigte Teilhabe an den staatsbürgerlichen Rechten, wie dem Wahlrecht unmöglich macht. Da jedoch die eigentlich Glaubensbetätigung auch außerhalb des eigentlichen „forum internum“ – vorbehaltlich weiterer künftiger Verschärfungen insbesondere von Seiten privater Akteure – noch möglich ist, ohne dass dieses mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, liegt nach Auffassung des Senats, obwohl diese Betätigungen keineswegs risikofrei sind, noch keine auf diese bezogene schwerwiegende Menschenrechtsverletzung nach der vom Europäischen Gerichtshof in seiner Rechtsprechung verbindlich entwickelten Auslegung des Art. 9 Abs. 1 QRL vor.

Etwas anderes gilt selbstverständlich auch dann, wenn ein solcher Ahmadi unmittelbar und konkret von einem staatlichen Verfolgungsakt betroffen ist, der an seine religiöse

Überzeugung anknüpft (vgl. Art. 10 Abs. 2 QRL), der mit einem Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit (im engeren Sinn) verbunden ist; ebenso dann, wenn ein derartiger Eingriff von nicht staatlichen Akteuren ausgeht und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 QRL nicht vorliegen, wovon aber nach vom Senat getroffenen Feststellungen (vgl. oben 2 g) auszugehen ist.“

- 51 Der Senat schließt sich diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit der dort gestellten Gefahrenprognose an, wonach auch die Gesamtgruppe der Ahmadis, für die die öffentlichkeitswirksamen Glaubenspraktiken ein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellen und in diesem Sinne unverzichtbar sind, von den Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit in flüchtlingsrechtlich beachtlicher Weise betroffen sind (vgl. BVerwG v. 12. Juni 2013 - 10 C 20.12 -, juris). Der Kläger gehört dieser Gruppe an, denn der Senat ist - wie zuvor ausgeführt - zur Überzeugung gelangt, dass die Praktizierung des Glaubens in der Öffentlichkeit für den Kläger besonders wichtig (vgl. zurückweisendes Urteil des BVerwG v. 12. Juni 2013) und ein zentrales Element seiner religiösen Identität ist.
- 52 Nach alledem ist der Klage mit dem Hauptantrag stattzugeben und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst auch die in Ziffer 4 des Bescheids gemäß §§ 34, 38 AsylVfG erlassene Abschiebungsandrohung, deren Grundlage entfallen ist. Auf die Hilfsanträge kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an.
- 53 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Der Senat hat dabei das im Berufungsverfahren nicht mehr weiter verfolgte Begehren der Anerkennung als Asylberechtigter mit einem Viertel bewertet. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in

Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*